

Hochschule Magdeburg-Stendal  
Angewandte Kindheitswissenschaften  
Sommersemester 2015

## „In erster Linie Kinder“?

### Das Bild von Flüchtlingskindern im öffentlichen Diskurs

#### **Bachelorarbeit**

zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B. A.)

vorgelegt von:

Lena Bulski

Obere Beutau 87, 73728 Esslingen

lena.bulski@web.de

Matrikel-Nr.: 20122531

Erstprüferin: Prof. Dr. Beatrice Hungerland

Zweitprüferin: Prof. Dr. Katrin Reimer

Abgabedatum: 23. August 2015

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	1
2. Kindheit als soziale Konstruktion und Kinder als gesellschaftliche Kategorie .....	4
2.1 Kindheit im historischen Wandel und heutiges Kindbild .....	5
3. Hintergrundinformationen Flüchtlingskinder .....	8
3.1 Fluchtgründe .....	9
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	10
3.3 Arten des Flüchtlingsschutzes .....	11
3.4 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Asylverfahren .....	13
4. Methodenkapitel .....	13
5. Datenanalyse .....	14
5.1 Rechtliche Grundlagen .....	15
5.2 UNICEF Studie „In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland“ .....	21
5.3 Dokumente des Bundestages .....	26
5.3.1 Große Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen und Plenardebatte .....	26
5.3.2 Antwort der Bundesregierung auf die große Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen .....	30
5.3.3 Antrag der Fraktion Die Linke und Plenardebatte .....	40
5.4 Zeitungsartikel .....	45
6. Vergleich .....	53
7. Fazit .....	55
Literaturverzeichnis .....	60
Analysematerial .....	66
Selbstständigkeitserklärung .....	71

## 1. Einleitung

Sind Flüchtlingskinder „In erster Linie Kinder“ oder „Kinder zweiter Klasse“?

In den letzten Jahren sind die Zahlen von Flüchtlingen weltweit stark gestiegen. Im Jahr 2005 waren 37,5 Millionen Menschen auf der Flucht, 2013 waren es 51,2 Millionen und Ende des Jahres 2014 waren 59,5 Millionen Menschen auf der Flucht. Damit sind seit 2013 erstmals mehr Menschen auf der Flucht als während des zweiten Weltkrieges und die Steigerung der Flüchtlingszahlen von 2013 auf 2014 war die höchste innerhalb eines Jahres, die das United Nations High Commissioner for Refugees jemals dokumentierte. (United Nations High Commissioner for Refugees 2015a) Der Anstieg der Flüchtlingszahlen lässt sich auch in Deutschland nachvollziehen. Laut dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gibt es seit 2008 eine starke Zunahme der Asylanträge in Deutschland. 2005 wurden 42.908 Asylanträge in Deutschland gestellt, 2013 waren es 127.023 und 2014 wurden 202.834 Asylanträge gestellt. (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015a: 11) „In der Zeit von Januar bis Juli 2015 haben insgesamt 218.221 Personen in Deutschland Asyl beantragt. [...] Gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr bedeutet dies eine Erhöhung um 124,8 Prozent.“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015b). Bundesinnenminister Thomas de Maizière veröffentlichte am 19. August 2015 eine neue Prognose der zu erwartenden Zahl an Asylanträgen für das Jahr 2015. Diese Zahl wurde von 450.000 auf 800.000 erhöht, damit wären es viermal so viele wie im Jahr 2014. (Bundesministerium des Innern 2015)

Die Flüchtlingsdebatte spaltet die Gesellschaft in Unterstützer und Gegner. Berichtet wird von viel freiwilligem Engagement auf der einen Seite und von Zerstörungen von Asylbewerberheimen und von Angriffen auf Asylbewerber auf der anderen Seite. Thomas de Maizière sagt dazu: „Jeder Flüchtling, der nach Deutschland kommt, muss würdig, sicher und anständig aufgenommen und untergebracht werden. Jeder hat das Recht auf ein faires Verfahren und darauf, in Deutschland nicht angegriffen oder beleidigt zu werden. Hass, [...] Angriffe auf Asylbewerber oder Asylbewerberinstitutionen sind unseres Landes unwürdig. Wir werden dem mit aller Härte entgegentreten.“ (Bundesministerium des Innern 2015) Bundeskanzlerin Angela Merkel äußert sich zur Flüchtlingsdebatte im ZDF Sommerinterview folgendermaßen: „Das Asylthema könnte das nächste große europäische Projekt sein, wo wir zeigen, ob wir wirklich in der Lage sind, gemeinsam zu handeln.“ (Die Bundesregierung 2015)

Doch wo stehen eigentlich die Kinder in dieser Debatte?

Im Jahr 2014 machten Kinder bis 18 Jahren weltweit 51 Prozent aller Flüchtlinge aus. (United Nations High Commissioner for Refugees 2015b: 2) Schätzungen zufolge lebten in Deutschland im Jahr 2013 ungefähr 36.300 begleitete minderjährige Flüchtlinge und 9.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 2.486 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stellten 2013 einen Asylantrag (Müller 2014: 21) im Jahr 2014 waren es 4.399. (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015a: 23) In der öffentlichen Berichterstattung wird aber selten über Kinder, ihre derzeitigen Lebensumständen und ihre Bedürfnisse informiert, sie wird von anderen Problemen überdeckt und verliert Kinder, die weltweit die Hälfte aller Flüchtlinge ausmachen, weitgehend aus dem Blick.

Die nationale Rechtsgrundlage für minderjährige Flüchtlinge in Deutschland ist die gleiche wie für erwachsene Flüchtlinge. Zusätzlich gilt für Kinder seit 2010 die UN-Kinderrechtskonvention. Diese war bis 2010 nur für deutsche Kinder rechtskräftig, da die Bundesregierung sie 1992 nur unter dem Vorbehalt ratifizierte, dass das Ausländerrecht vor dem Kinderrecht gilt. Erst seit der Rücknahme der Vorbehalte im Jahr 2010 gilt die Kinderrechtskonvention in Deutschland für jedes Kind, unabhängig von seiner Nationalität und unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus. Trotzdem machen immer wieder unwürdige und nicht kindgerechte Verhältnisse, Behandlungen und Verfahren Schlagzeilen, die zentrale Kinderrechte, wie beispielsweise die Vorrangigkeit des Kindeswohls in allen Belangen, nicht berücksichtigen. So beklagt der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. in seinem Bericht an die Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, „[...] dass eine Vielzahl von Rechten regelmäßig und systematisch verletzt und missachtet wird.“ Zudem werden „Minderjährige Flüchtlinge [...] in fast allen Lebensbereichen diskriminiert.“ (Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. 2013: 2)

Ein viel kritisiertes und diskutiertes Verfahren ist beispielsweise die Rechtsvorschrift, dass ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling ab 16 Jahren kein Recht mehr auf einen Vormund hat und als „voll geschäftsfähig“ gilt. Die Kinderrechtskonvention sieht dagegen vor, dass Kinder erst mit 18 Jahren voll geschäftsfähig sind, wie es auch für deutsche Kinder gilt. Deutschland setzt diese Altersgrenze in seinen Asylgesetzen divergierend zu der UN-Kinderrechtskonvention, EU-Richtlinien und dem Bürgerlichem Gesetzbuch herab und legt

somit abweichend von seinem eigenen nationalen Recht und EU-Recht für Flüchtlinge fest, bis zu welchem Alter ein Flüchtling noch als Kind anzusehen ist.

Im Jahr 2014 gibt UNICEF die Studie „In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland.“ heraus. Die Aussage dieses Titels „In erster Linie Kinder“ stelle ich aufgrund der bisher kurz skizzierten Tatsachen in Frage und analysiere, welches Kindbild von Flüchtlingskindern im öffentlichen Diskurs in Deutschland erkennbar ist. Ob Flüchtlingskinder in Deutschland tatsächlich in erster Linie als Kinder wahrgenommen und behandelt werden, oder ob das nur ein Wunsch und Ziel von UNICEF ist, soll in dieser Arbeit hinterfragt und dargestellt werden. Außerdem soll das Kindbild von Flüchtlingskindern mit dem Bild von deutschen Kindern verglichen werden.

Um diese Fragen zu beantworten, Bewertungen und Vergleiche vorzunehmen und um Argumente und Absichten im Datenmaterial nachvollziehen zu können und neutral darzustellen, wurde die Arbeit wie folgt aufgebaut:

Zum grundlegenden Verständnis der nachfolgenden Analyse wird die Kindheit als eine soziale Konstruktion und Kinder als eine gesellschaftliche Kategorie dargestellt und das aktuell in westlich geprägten Industrienationen vorherrschende Kindbild erläutert.

Ferner wird dargelegt, welche Person rechtlich gesehen ein Flüchtling ist und welcherart die Asyl und Schutzmöglichkeiten in Deutschland sind. Weitergehend wird aufgezeigt, wie Kinder im Flüchtlingskontext gestellt sind. Hierfür werden nationale rechtliche Grundlagen für Flüchtlingskinder vorgestellt, internationale Rechtsgrundlagen wurden in der Analyse ausgeklammert und die Unterscheidung zwischen begleiteten und unbegleiteten Flüchtlingskinder wird erläutert. Außerdem wird dargestellt, welche Bedeutung diese Unterscheidung rechtlich gesehen im Asylverfahren hat.

Methodisch wurde für die Beantwortung der Fragen als Analysemethode die Grounded Theory in Kombination mit dem Konzept der Arena von Anselm Strauss gewählt, welche nach den Abschnitten zu den thematischen Grundlagen kurz vorgestellt werden. Das Analyseverfahren mit der Grounded Theory war hierbei eine offene, induktive Vorgehensweise, um das Datenmaterial nicht eingeschränkt auf wenige konkrete Fragen zu analysieren, sondern mit der Frage „Was fällt überhaupt auf im Zusammenhang mit Kindern“ an das Material heranzugehen. Das Konzept der Arena dient bei der Analyse der Zuordnung der einzelnen Akteure zu sozialen Welten, die unterschiedliche Ziele verfolgen und unterschiedliche Positionen im politischen und gesellschaftlichen Machtgefüge innehaben.

Für die Zusammenstellung und endgültige Auswahl des Datenmaterials wurde zunächst ein Zeitrahmen abgesteckt, aus dem das Datenmaterial stammen soll, nämlich von 2014 bis Juli 2015. Für einen ersten Überblick über aktuelles und öffentlich verfügbares Datenmaterial, das sich mit Flüchtlingskindern im Speziellen und nicht mit Flüchtlingen im Allgemeinen beschäftigt, wurde mithilfe von Google recherchiert. Ausgehend davon, wurde Datenmaterial aus den verschiedenen Bereichen von Politik, Non-Profit-Organisationen und Medien ausgewählt.

Für das Verständnis von Analysen und Argumentationen wird zunächst die Analyse der rechtlichen Grundlagen vorgestellt, dann die Analyse der UNICEF Studie „In erster Linie Kinder“, anschließend werden die Analysen der Plenarprotokolle und der Zeitungsartikel dargestellt.

Nach den Einzelanalysen folgen der übergreifende Vergleich innerhalb der Analysen und ein Vergleich des Kindbildes von deutschen Kindern mit dem Bild von Flüchtlingskindern.

Im Fazit wird die Arbeit zusammengefasst und die eingangs formulierten Fragen beantwortet.

## **2. Kindheit als soziale Konstruktion und Kinder als gesellschaftliche Kategorie**

Philippe Ariès vertrat bereits seit 1960 die Meinung, dass „Kindheit [...] eine soziale und kulturelle Erfindung [...]“ sei, „[...] die es bis ins 16. und 17. Jahrhundert im allgemeinen Bewusstsein der Menschen nicht gab.“ (Qvortrup 2005: 30) Kindheit war nach Ariès im 10. und 11. Jahrhundert „[...] eine Übergangszeit [...], die schnell vorüberging und die man ebenso schnell vergaß [...]“ (Ariès 1975: 93) und für die in der damaligen Zeit kein Platz war. Erst zwischen dem 15. und 18. Jahrhundert entstand mit dem Aufkommen und der Entwicklung von öffentlichen Schulen und dem Bedürfnis des sich herausbildenden Bürgertums nach Schulbildung „Kindheit“ als eine eigenständige Kategorie neben der Kategorie der Erwachsenen. Kindheit ist also nichts Naturgegebenes, sondern eine soziale Konstruktion, in der sich Kinder, während sie ihre Kindheit durchlaufen, immer befinden. In jeder Epoche sah Kindheit anders aus, da sie als Konstruktion von sozialen Prozessen und Parametern, wie Politik, Kultur und Ökonomie beeinflusst, geformt und definiert wird. In dem Umfang, in dem sich diese Parameter im Laufe der Zeit verändern, ändern sich auch die Gesellschaften mit ihren strukturellen Formen und somit auch die Konstruktion Kindheit. Oder wie Qvortrup (2005: 30) sagte: „Wenn die Gesellschaft sich verändert, tut das auch die

Kindheit [...].“ Nicht nur Kindheiten in verschiedenen Epochen sehen unterschiedlich aus, sondern auch die Kindheiten in Industriestaaten und Entwicklungsländern, da sich die ökonomische Situation und der Wohlstand der Menschen in den Staaten unmittelbar auf die Konstruktion Kindheit auswirken. Im weiteren Verlauf dieser Arbeit geht es immer um die Kindheit und die sich daraus ergebenden Kindbilder der westlich geprägten Industrienationen.

Kindheit ist nicht nur eine soziale Konstruktion, sondern Kinder sind auch eine soziale oder gesellschaftliche Kategorie. Genauso wie Erwachsene gehören Kinder zu den Kategorien des Alters. Kindern und Erwachsenen werden aufgrund ihres Alters bestimmte Bedürfnisse und Fähigkeiten zugeschrieben, die wiederum Rechte und Pflichten zuteilen und rechtfertigen. Kinder werden hierbei durch Bedürftigkeit definiert und Erwachsene als die komplementäre Alterskategorie, die auf diese Bedürftigkeit angemessen reagieren müssen. (Bühler-Niederberger 2005b: 111ff.) „Es ist diese komplementäre und zutiefst asymmetrische Definition von Alterskategorien, die von der Soziologie der Kindheit mit dem Begriff der generationalen Ordnung gefasst wird.“ (Bühler-Niederberger 2005a: 10)

## **2.1 Kindheit im historischen Wandel und heutiges Kindbild**

„Die Vorstellung von Kindheit entspricht dem Bewusstsein von dem eines besonderen Wesens, welche das Kind vom Erwachsenen und sogar vom Jugendlichen unterscheidet. Dieses Bewusstsein fehlte der mittelalterlichen Gesellschaft.“ (zit. nach Qvortrup 1993: 114)

Ariès entwickelte die These, dass es bis ins Mittelalter hinein keine Wahrnehmung von Kindheit gab, was nicht gleichzusetzen ist mit der Annahme, dass es keine Kindheit gab: „Vielmehr war Kindheit ein integrierter Bestandteil der Gesellschaft, der weder als bemerkenswert, geschweige denn beunruhigend, störend oder gar kostspielig empfunden wurde.“ (zit. nach Qvortrup 1993: 114) Ariès‘ „Entdeckung der Kindheit“ beschreibt vielmehr die aufkommende Hervorhebung der Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen, die mit dem ausgehenden Mittelalter einsetzt. Ausgelöst wurde diese Hervorhebung der Unterschiede durch den strukturellen Wandel der Gesellschaft. (Qvortrup 2005: 31f.)

Seit dem Mittelalter lassen sich drei, die Kindheit betreffenden, Entwicklungen erkennen, nämlich die Separation von Kindern, eine emotionale Höherbewertung von Kindern und die Freisetzung der Kinder aus der Familie. Diese hatten immer das Ziel der Disziplinierung von Kindern. Für die verschiedenen geschichtlichen Epochen sahen diese Entwicklungen immer anders aus, lassen sich aber seit dem Mittelalter bis heute durchgehend erkennen.

Exemplarisch sollen diese anhand des Übergangs vom 19. ins 20. Jahrhundert dargestellt werden, da sich Weiterentwicklungen und Veränderungen der Kindheit seit dieser Zeit bis heute in den Kindheitsvorstellungen wiederfinden. (Bühler-Niederberger 2011: 69f.)

Der Übergang vom 19. ins 20. Jahrhundert brachte gravierende gesellschaftliche Veränderungen mit sich, die auch die Kindheit von Grund auf veränderten. Ausgelöst wurden die Veränderungen durch Parameter wie Industrialisierung, Spezialisierung, Mechanisierung oder Individualisierung, die auf den ersten Blick nicht im Zusammenhang mit Kindern stehen. Da sie aber politische, ökonomische und kulturelle Wandlungen mit sich brachten, veränderten sie schlussendlich auch die soziale Konstruktion Kindheit und die Wahrnehmung von Kindheit in der Gesellschaft. Im 19. Jahrhundert hatten Kinder für ihre Familien, vor allem in der Arbeiterklasse, einen enormen wirtschaftlichen Wert. Sie trugen einen wesentlichen Teil zum Familieneinkommen bei und halfen im Haushalt und bei der Versorgung jüngerer Geschwister mit.

Auch noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts war es durchaus üblich, dass viele Kinder arbeiten gingen und für die Kinder selbst war es oft „[...] Ehrensache, gewisse Arbeiten in einem gewissen Alter verrichten zu können [...].“ (Bühler-Niederberger 2011: 102) Aber schon 1905 erklärte Felix Adler, dass mit Kindern Profit zu machen, vergleichbar war mit „[...] to touch a profanely sacred thing.“ (Zelizer 1994: 6) In vielen europäischen Ländern und den USA wurden zur Wende des 20. Jahrhunderts Gesetze erlassen, die die Erwerbstätigkeit von Kindern einschränkten, gleichzeitig wurden Schulstunden und Schulzeiten kontinuierlich erhöht – Kinder wurden aus der Erwerbsarbeit separiert und in Institutionen der Erziehung platziert. Das einst für Eltern wirtschaftlich nützliche Kind wurde nun wirtschaftlich nutzlos und Zelizer (1994: 57) spricht davon, dass Kinder nun als „[...] economically useless, but emotionally priceless [...].“ galten. Der emotionale Wert eines Kindes verbot es von nun an, Nutzen aus Kindern zu ziehen, wie es auch Zelizer (1994: 6) beschreibt: „[...] in a new nonproductive world of childhood, a world in which the sanctity and emotional value of a child made child labour taboo.“ Es fand eine emotionale Höherbewertung von Kindern statt, eine Glorifizierung oder auch Sakralisierung, bei der es sich „[...] um eine kulturelle Kodierung handelt, an der sich das Handeln auszurichten hat, eine nicht zu hinterfragende Vorgabe, dass Kinder das ‚höchste Gut einer Gesellschaft‘ seien.“ (Bühler-Niederberger 2011: 70) Gleichzeitig fand eine Freisetzung der Kinder aus der Familie statt. Familien hatten nun keinen Anspruch mehr an ihre Kinder, sie sollten lediglich dem Schutz- und Erziehungsbedarf ihrer Kinder nachkommen und ihnen eine Schul- und Familienkindheit ermöglichen, um sie „[...] in erster Linie auf eine selbstgesteuerte und selbstverantwortete,

also individualisierte Existenz in der Gesellschaft [...]“ (Bühler-Niederberger 2011: 106) vorzubereiten.

Diese Vorstellung von einem Kind, dessen emotionaler Wert unbezahlbar ist und aus dem kein wirtschaftlicher Nutzen gezogen werden darf, besteht bis heute. Seit Ariès' „Entdeckung der Kindheit“ gibt es bis heute Bestrebungen Kinder zu schützen, was mit dem Bild zusammenhängt, das die Gesellschaft von Kindern hat. Eine zentrale Annahme ist, dass ein Kind anders ist, „[...] anders als die Erwachsenen, aber auch anders, als man es gemeinhin in Rechnung stelle.“ (Bühler-Niederberger 2005c: 104) Kindern wird dadurch eine „besondere Natur“ zugesprochen, aus der Bedürfnisse resultieren, die dann wiederum eine allgemeine Bedürftigkeit von Kindern schaffen. (Bühler-Niederberger 2005c: 9f.) Man geht davon aus, dass Kinder hilflos auf die Welt kommen, auf Schutz, Versorgung, Zuwendung und Unterstützung von Erwachsenen angewiesen sind und der Aufsicht und Anleitung bedürfen. (Zeiger 1996: 8) Erwachsene und die Gesellschaft müssen dieser Bedürftigkeit von Kindern unbedingt gerecht werden, da Kinder sonst gefährdet sind und in der Folge dann auch gefährlich sein können. Außerdem ist die Gesellschaft verpflichtet, den Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden, da diese unschuldig, kostbar und liebenswert sind. (Bühler-Niederberger 2005c: 10)

Um der Natur des Kindes und der Bedürftigkeit von Kindern gerecht zu werden, wird in den westlichen Ländern eine lange und behütete Kindheit angestrebt und als „natürlich richtig“ angesehen, da sie den naturgegebenen Bedürfnissen von Kindern entspricht. Dieses Verständnis einer langen behüteten Kindheit findet sich auch in der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 wieder, die von Deutschland 1992 ratifiziert wurde. Die Kinderrechtskonvention kann als eine internationale Initiative angesehen werden, die unter anderem Kindheitsbedingungen gestalten soll. Das Recht auf Spiel, das Recht auf Bildung und das Recht auf Fürsorge und eine Familie sind zentrale Punkte der Kinderrechtskonvention, die Kindern ein Anrecht auf eine lange und behütete Kindheit geben sollen. Das Bild des Kindes in der Kinderrechtskonvention geht aber über den Schutz- und Versorgungsgedanken hinaus und sieht Kinder auch als aktive Akteure an, die ein Mitspracherecht haben. Man spricht auch von den drei „p“ die der Kinderrechtskonvention zugrunde liegen: provision, protection und participation. (Bühler-Niederberger 2011: 13, 44f.)

Wenn es in politischen oder öffentlichen Debatten um Kinder geht, wird meist die Bedürftigkeit von Kindern hervorgehoben, da ein Kind das bedürftig ist, in politischen Debatten „viel Erfolg verspricht“. „Das Kind, das bedürftig, hilflos, schwach und komplett

unfähig ist, seine Position selber zu verteidigen, ist – umgekehrt – einer der höchsten gesellschaftlichen Werte. In seiner absoluten Schwäche steht das Kind für eine starke Macht: die Macht der Unschuld.“ (Bühler-Niederberger 2010: 27) Gewonnen wird die Macht der Unschuld aus dem Kind, dem Eigenschaften wie Schwäche, Hilflosigkeit und Unschuld zugeschrieben werden und das dadurch als generell bedroht erscheint. Das Kind wird somit zu einer gesellschaftlichen Macht, die über die moralische Qualität eines jeden zu urteilen vermag. Die Macht der Unschuld kann auf der einen Seite Gegner anklagen und die als schlecht erscheinen lassen, die Kinder in ihrer Unschuld bedrohen oder ihren Bedürfnissen nicht gerecht werden und auf der anderen Seite kann sie einen selbst als moralisch gut erscheinen lassen, wenn man der Bedürftigkeit von Kindern Rechnung trägt. (Bühler-Niederberger 2005c: 101ff.)

Die Macht der Unschuld ist in politischen Debatten so einflussreich, dass sie zu einer Naturalisierung oder Entpolitisierung von Politik führt. „Die natürliche Bedürftigkeit und die daraus resultierende Gefahr verleihen jeglichen Forderungen besondere Legitimation und den Entscheidungen Unanfechtbarkeit.“ (Bühler-Niederberger 2005d: 254) Anders ausgedrückt sind „[...] politische Debatten, die Kinder betreffen, überflüssig, ja moralisch fragwürdig [...]“ (Bühler-Niederberger 2010: 29), da es sich bei kindlichen Bedürfnissen um natürliche Bedürfnisse handelt, die zwingend zu berücksichtigen sind. Dem Argument „Kinder brauchen...“ kann und darf nichts entgegengehalten werden, da ihre Bedürftigkeit verpflichtet.

Hierdurch entsteht das Paradox, dass gesellschaftliche Marginalisierung und moralische Erhöhung Komponenten eines Geschehens sind. Kinder, eine gesellschaftliche Gruppe, die an der Gestaltung und Beteiligung der sozialen Welt nicht aktiv teilnehmen dürfen und nicht beteiligt werden, werden zu einer moralischen Instanz erhoben. (Bühler-Niederberge 2005a: 9-13)

### **3. Hintergrundinformationen Flüchtlingskinder**

„Kinder sind gefährdet. Sie können durch Krankheiten, Unterernährung und Körperverletzungen Schäden davontragen. Kinder sind abhängig. Sie benötigen die Unterstützung von Erwachsenen, nicht nur für ihr körperliches Überleben, besonders in den ersten Jahren der Kindheit, sondern auch für ihr psychisches und soziales Wohl. Kinder entwickeln sich. Sie durchlaufen aufeinanderfolgende Entwicklungsstadien, die miteinander eng verbunden sind. Wenn diese Aufeinanderfolge durch äußere Einflüsse nachhaltig

unterbrochen wird, kann es zu nachhaltigen Entwicklungsstörungen kommen.“ (Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen 1994: 5f.) – So heißt es im Vorwort von „Flüchtlingskinder. Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung“ des UNHCR, United Nations High Commissioner for Refugees. Weiter heißt es, dass das Wohlergehen und die Sicherheit von Flüchtlingskindern im Vergleich zu anderen Kindern sehr viel gefährdeter sind. Dies hat mit dem Umstand der Flucht zu tun, der beispielsweise ein gewaltsamer Ausbruch einer Krise voraus gegangen sein kann, eine Trennung von Kindern von ihren Familien bedeuten kann oder Flüchtlingskinder in eine akute Mangelsituation bringt, was alles Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit von Flüchtlingskindern hat. Kommen Flüchtlingskinder in Länder wie Deutschland, sind sie auf den Schutz dieses Landes angewiesen. (Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen 1994: 5-8)

Als Flüchtlingskind gilt zunächst jedes Kind und jeder Jugendliche bis zu seinem 18. Geburtstag. Unterschieden wird zwischen begleiteten und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Begleitete minderjährige Flüchtlinge sind gemeinsam mit ihrer Familie, Verwandten oder Bekannten geflüchtet. Als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden dagegen Flüchtlingskinder bezeichnet, die ohne ihre Eltern oder ihre Erziehungsberechtigte nach Deutschland einreisen oder in Deutschland von ihren Eltern getrennt wurden und die Eltern somit nicht in der Lage sind, sich um ihr Kind zu kümmern. (Schmieglitz 2014: 17)

In Politik und Medien wird diese Gruppe der Flüchtlinge oft als MuF (Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge) oder UmF (Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) bezeichnet.

### **3.1 Fluchtgründe**

Neben Fluchtgründen wie Kriegen, bewaffneten Konflikten oder Verfolgung aufgrund der Religionszugehörigkeit gibt es noch zahlreiche kinderspezifische Fluchtgründe, die dazu führen, dass Kinder entweder alleine fliehen oder aber, dass Kinder der Fluchtgrund für die ganze Familie sind. Kinderspezifische Fluchtgründe sind beispielsweise die Angst, als Kindersoldat rekrutiert zu werden oder der Missbrauch als Kindersoldat, Zwangsheiraten, körperliche und sexuelle Ausbeutung, Genitalverstümmelungen und innerfamiliäre Gewalt. Außerdem können auch die Angst der Kinder, für politische Aktivitäten ihrer Eltern zur Verantwortung gezogen zu werden, die Suche nach Familienangehörigen oder besseren Lebensperspektiven und die Chance auf Bildung Fluchtursachen für Kinder sein. (Rieger

2010: 21) Allerdings werden nicht alle kinderspezifischen Fluchtgründe im Asylverfahren offiziell anerkannt.

### 3.2 Rechtliche Grundlagen

Das Leben von Flüchtlingskindern in Deutschland wird von verschiedenen Gesetzen geprägt und geregelt. Zu nennen sind hierbei das Aufenthaltsgesetz, das Asylverfahrensgesetz und das Asylbewerberleistungsgesetz, die primär den Schutz der Gemeinschaft und staatlicher Interessen zum Ziel haben. Speziell für Kinder gibt es zudem noch das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das als Leistungsgesetz angesehen werden kann und die UN-Kinderrechtskonvention, die spezielle Rechte für Kinder formuliert. Zudem gibt es weitere Richtlinien und Abkommen, wie EU-Richtlinien, das Haager Minderjährigenschutzabkommen, die Genfer Flüchtlingskonvention und das Europäische Menschenrechtsabkommen, die Standards festlegen und Einfluss auf deutsche Gesetze haben.

Das Aufenthaltsgesetz regelt Einreise, Aufenthalt, Niederlassung, Erwerbstätigkeit und Aufenthaltsbedingungen für Ausländer. (Aufenthaltsgesetz)

Das Asylbewerberleistungsgesetz dient der Sicherung des Grundbedarfs und legt beispielsweise die Höhe und Formen von Leistungen fest, die Flüchtlinge erhalten. (Asylbewerberleistungsgesetz)

Das Asylverfahrensgesetz regelt das Asylverfahren. (Asylverfahrensgesetz)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz hat den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen zum Ziel. „Die Kinder- und Jugendhilfe ist verpflichtet, das Kindeswohl von Minderjährigen zu schützen und diesbezüglich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus.“ (Schwarz/Tamm 2010: 38)

Der UN-Kinderrechtskonvention liegt ein Schutz-, Versorgungs- und Partizipationsgedanke zugrunde. Deutschland ratifizierte die Kinderrechtskonvention 1992, allerdings ist sie erst seit 2010 ohne Vorbehalte gültig. Bis 2010 galt die Kinderrechtskonvention nicht für ausländische Kinder und somit auch nicht für Flüchtlingskinder. Erst im Jahr 2010 wurden diese Vorbehalte zurückgenommen und die Kinderrechtskonvention ist seitdem uneingeschränkt für alle Kinder in Deutschland gültig. Neben allgemeinen Kinderschutzregelungen wie zum Beispiel das Verbot der Diskriminierung enthält die Kinderrechtskonvention mit Artikel 22 einen Artikel, der speziell den Schutz von Flüchtlingskindern thematisiert. (Schmieglitz 2014: 29f.)

### 3.3 Arten des Flüchtlingsschutzes

Es gibt vier verschiedene Arten des Flüchtlingsschutzes in Deutschland:

- Flüchtlingsschutz (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft § 3 Abs. 1 AsylVfG)
- das Asylrecht für politisch Verfolgte (Anerkennung als Asylberechtigter Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG))
- den subsidiären Schutz (Zuerkennung Subsidiären Schutzes § 4 Abs. 1 AsylVfG)
- das Abschiebungsverbot (Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG)

Alle Personen, die auf der Flucht sind, nach Deutschland kommen und hier einen Asylantrag stellen, sind Asylbewerber, die sich im Asylverfahren befinden. Diesen Status behalten sie so lange, bis über ihren Asylantrag entschieden wird. Im Asylverfahren wird geprüft, welche der vier genannten Schutzarten gewährt werden kann. Während eines Asylverfahrens erhalten Asylbewerber nach Paragraph 55 des Asylverfahrensgesetzes eine Aufenthaltsgestattung. Außerdem unterliegen Asylbewerber während der ersten drei Monate im Asylverfahren der sogenannten Residenzpflicht, der behördlichen „[...] Auflage, nach der sich Asylbewerber und Geduldete nur in ihrem zugewiesenen Aufenthaltsbereich bewegen dürfen [...].“ (Bundesministerium des Innern 2014)

Flüchtlingsschutz nach Paragraph 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes erhalten Personen, die sich außerhalb ihres Herkunftsstaates befinden und auf begründeter Flucht vor Verfolgung aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sind. (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014b)

Asyl nach Artikel 16 des Grundgesetzes erhalten Personen, die politisch verfolgt werden. „Politisch ist eine Verfolgung dann, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012) Allerdings werden hierbei nur politische Verfolgungen anerkannt, die vom Staat ausgehen.

Wird Asyl oder Flüchtlingsschutz gewährt, handelt es sich um Asylberechtigte oder auch anerkannte Flüchtlinge, welche eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erhalten. Nach drei Jahren erhalten Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge eine Niederlassungserlaubnis, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, wenn die Gründe für die Zuerkennung der

Flüchtlingseigenschaften nicht weggefallen sind. (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012)

Wer weder Asyl noch Flüchtlingsschutz gewährt bekommt, kann subsidiären Schutz erhalten. Als subsidiär Schutzberechtigt gelten Personen, die glaubhaft nachweisen können, dass ihnen in ihrem Heimatland ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gelten „[...] die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014e)

Subsidiär schutzberechtigte Personen erhalten nach Paragraph 25 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, die für jeweils zwei Jahre verlängert werden kann. Eine Niederlassungserlaubnis kann nach sieben Jahren erteilt werden, wenn weitere bestimmte Voraussetzungen, wie zum Beispiel die Sicherung des Lebensunterhaltes, gewährleistet sind. (Aufenthaltsgesetz § 25)

Wenn Asyl, Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz verwehrt werden, wird geprüft, ob ein Abschiebungsverbot nach Paragraph 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes erlassen werden kann. (Aufenthaltsgesetz § 60 Abs. 5 und 7) „Ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 AufenthG ist zu gewähren, wenn dem Ausländer bei Rückkehr in den Zielstaat eine erhebliche individuelle Gefahr oder extreme allgemeine Gefahr droht.“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014a) Das Aufenthaltsgesetz formuliert hierbei keine eigenständige Regelung, wer nicht abgeschoben werden darf, sondern bezieht sich auf die Gründe, die sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben. (European Court of Human Rights 1950) Bei einem Abschiebungsverbot soll eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt werden, welche wiederholt verlängert werden kann. Für die Erhaltung einer Niederlassungserlaubnis gelten die gleichen Regelungen wie für subsidiär Schutzberechtigte. (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014d)

Personen, die abgeschoben werden sollen, aber derzeit keinen Pass besitzen oder krank sind und daher nicht abgeschoben werden können, erhalten eine "Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung", auch Duldung genannt, nach Paragraph 60a des Aufenthaltsgesetzes. Eine Duldung gilt für einen beschränkten Zeitraum und kann sowohl widerrufen als auch verlängert werden. (Aufenthaltsgesetz § 60a)

Diese Regelungen gelten für Kinder und Erwachsene gleichermaßen. Für Kinder bis 16 Jahre, die gemeinsam mit ihren Eltern nach Deutschland kommen, wird automatisch ein Asylverfahren eingeleitet, wenn ihre Eltern um Asyl bitten. (Asylverfahrensgesetz § 14a)

Wird in der vorliegenden Arbeit von „Flüchtlingen“, „Flüchtlingskindern“ oder „unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ gesprochen, sind immer neben den tatsächlich anerkannten Flüchtlingen auch die gemeint, die sich noch im Asylverfahren befinden, eine Duldung haben oder auch illegal in Deutschland sind.

### **3.4 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Asylverfahren**

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden nach ihrer Ankunft in Deutschland vom Jugendamt in Obhut genommen. Im sogenannten Clearingverfahren wird die Situation des Flüchtlings geklärt. „Hierzu gehören u.a. die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll.“ (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014c: 27)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten bereits ab 16 Jahren als voll handlungsfähig und müssen ihren Asylantrag selbstständig stellen. Unbegleiteten Flüchtlingen, unter 16 Jahren wird hierfür ein Vormund zur Seite gestellt. (Schmieglitz 2014: 97-101)

## **4. Methodenkapitel**

Mit dem Konzept der Arena und mithilfe der Grounded Theory von Anselm Strauss wurde der Diskurs „Flüchtlingskinder“ analysiert. Der Begriff Diskurs bezeichnet neben einfachen Gesprächen und Unterhaltungen auch „[...] ein öffentlich diskutiertes Thema.“ (Keller 2004: 13) Um Themen, die einige Zeit diskutiert werden, wie das in dieser Arbeit behandelte Thema Flüchtlingskinder, entwickeln sich Arenen. „If the issues are difficult to resolve and especially if disagreement about them persists then we have what is commonly referred to as an arena. [...] The concept of arena will refer here to interaction by social worlds around issues [...]“ (Strauss 1993: 226) In Arenen interagieren und diskutieren verschiedene ‚soziale Welten‘. Als eine soziale Welt wird eine Gruppe bezeichnet, die beispielsweise bezüglich ihrer Ziele Gemeinsamkeiten aufweist. Anders ausgedrückt bedeutet das auch: „Soziale Welten stehen

für den Zusammenhalt des Gleichen, Arenen für den Zusammenhalt des Divergenten.“  
(Strübing 2005: 189)

In der vorliegenden Arbeit können Politik und Gesetzgebung, Non-Profit-Organisationen, in diesem Fall UNICEF und die Medien, als ein Teil der öffentlichen Meinung als soziale Welten identifiziert werden. Allerdings existieren mehrere soziale Welten, die der Kategorie Politik und der Kategorie Medien zugeordnet werden können. Hierbei gibt es immer zwei divergente soziale Welten.

Die für diese Arbeit ausgewählten Beiträge der genannten sozialen Welten wurden mithilfe der Grounded Theory analysiert, wobei das Verfahren des Kodierens ein wichtiger Bestandteil ist. „Es ist der zentrale Prozess, durch den aus Daten Theorien entwickelt werden.“ (Strauß/Corbin 1996: 39) Im Verlauf verschiedener Kodiervorgänge werden Auffälligkeiten und Schlüsselbegriffe zunächst mittels eines Kodes zusammengefasst und unklare Sachverhalte im Datenmaterial werden notiert. Diese Kodes können dann wiederum zu verschiedenen Kategorien zusammengefasst werden. Ziel ist es, eine Schlüsselkategorie zu finden, die mit allen Kategorien in Verbindung steht.

Im Analyseteil sind die Beiträge und das Datenmaterial entsprechend ihrer Zuordnung zu sozialen Welten aufgeführt und innerhalb der einzelnen Beiträge in den sozialen Welten durch Kategorien geordnet.

## 5. Datenanalyse

Um die Frage zu beantworten, welches Kindbild im öffentlichen Diskurs von Flüchtlingskindern vorherrschend ist, wurde folgendes Datenmaterial ausgewählt:

- aus dem Bereich Politik eine große Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen mit Plenardebatte und der Antwort der Bundesregierung sowie ein Antrag der Fraktion Die Linke mit Plenardebatte
- aus dem Bereich nationale rechtliche Grundlagen das Aufenthaltsgesetz, das Asylverfahrensgesetz und das Asylbewerberleistungsgesetz
- aus dem Bereich Non-Profit-Organisation die UNICEF Studie „In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland“
- aus dem Bereich Medien 20 Zeitungsartikel aus den überregionalen Zeitungen Die Zeit, Die Welt, TAZ, Die Süddeutsche, Spiegel und der Boulevardzeitung BILD.

Die Arena war in diesem Fall nicht beschränkt, sondern offen. Neben den politischen Debatten, die geführt wurden, gaben auch viele Nicht-Regierungs-Organisationen Stellungnahmen zu politischen Entscheidungen heraus und veröffentlichten Studien und Handlungsempfehlungen. Außerdem berichteten die Medien viel über das Thema und gaben der Debatte nochmals eine andere Ausrichtung. Durch die Medien konnten sich auch Privatpersonen, juristische Personen oder Sozialarbeiter zur Thematik äußern und waren somit auch Teil der Arena.

## 5.1 Rechtliche Grundlagen

Im Jahr 2010 hat die Bundesregierung Deutschland ihre Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention zurückgenommen. Seitdem ist die Kinderrechtskonvention auch für ausländische Kinder in Deutschland uneingeschränkt gültig. Allerdings wurden viele Vorschriften und Paragraphen, die Flüchtlingskinder betreffen, nicht gemäß den Anforderungen der Kinderrechtskonvention angepasst. Viele Paragraphen berücksichtigen Kinderrechte und das Kindeswohl nicht in angemessener Art und Weise und behandeln minderjährige Flüchtlinge nicht ihren Bedürfnissen entsprechend. (Förderverein PRO AYSL 2011a: 2)

Bei der Analyse der Rechtsgrundlage können und sollen nicht alle genannten gesetzlichen Grundlagen analysiert werden, sondern lediglich umstrittene Paragraphen, deren Themen in dieser Arbeit immer wieder eine Rolle spielen.

Viele Paragraphen nehmen Einfluss auf die Lebenssituation von minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland:

- **Paragraph 80 Aufenthaltsgesetz:** „Handlungsfähigkeit Minderjähriger“

„(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat [...].“ (Aufenthaltsgesetz § 80 Abs. 1)

- **Paragraph 12 Asylverfahrensgesetz:** „Handlungsfähigkeit Minderjähriger“

„(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat [...].“ (Asylverfahrensgesetz § 12 Abs. 1)

Nach Paragraph 80 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und Paragraph 12 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes sind minderjährige Flüchtlinge bereits mit Vollendung ihres 16. Lebensjahres voll handlungsfähig. Sie gelten damit als asylmündig. Im Gegensatz dazu stehen

die Festlegungen in der UN-Kinderrechtskonvention und dem Bürgerlichen Gesetzbuch, nach denen die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit erst mit der Volljährigkeit ab 18 Jahren gegeben ist. Das bedeutet, dass Flüchtlingen ab 16 Jahren beispielsweise die Fähigkeit zugeschrieben wird, einen rechtswirksamen Asylantrag zu stellen. Außerdem bedeutet es einerseits, „[...] dass sie fähig sind, Verfahrenshandlungen selbst vorzunehmen, andererseits, dass auch ihnen gegenüber Verfahrenshandlungen und Zustellungen, die Fristen in Lauf setzen können, vorgenommen werden können.“ (Förderverein PRO ASYL 2011b: 9) Aus dieser Zuschreibung der vollen Handlungsfähigkeit ergibt sich für Flüchtlingskinder daher nicht nur ein augenscheinlicher rechtlicher Vorteil, sondern auch die Benachteiligung, dass alle negativen Folgen ihrer Entscheidungen sie direkt treffen. Eigentlich sind Minderjährige in der deutschen Rechtsordnung davor geschützt, Rechtshandlungen vorzunehmen, die für sie von Nachteil sind, da ein deutsches Kind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der UN-Kinderrechtskonvention erst mit 18 Jahren voll handlungsfähig ist. (Bürgerliches Gesetzbuch § 2, Convention on the Rights of the Child 1989 Art. 1) Dieser Schutz ist bei Flüchtlingskindern nicht gegeben, woraus eine Benachteiligung gegenüber deutschen Kindern entsteht und zusätzlich eine Diskriminierung, da die UN-Kinderrechtskonvention vorgibt, dass zwischen eigenen Staatsangehörigen und Ausländern keine Differenzierung zu machen ist. Die Handlungsfähigkeit ab 16 Jahren führt außerdem dazu, dass das Kindeswohl nicht, wie eigentlich durch die Kinderrechtskonvention vorgeschrieben, an erster Stelle steht und auch dem Schutzgebot für Flüchtlingskinder nach Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention kommt die deutsche Rechtsprechung mit dem Paragraph 80 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und Paragraph 12 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes nicht nach.

**- § 80 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz:** „Handlungsfähigkeit Minderjähriger“

„Die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen steht seiner Zurückweisung und Zurückschiebung nicht entgegen. Das Gleiche gilt für die Androhung und Durchführung der Abschiebung in den Herkunftsstaat, wenn sich sein gesetzlicher Vertreter nicht im Bundesgebiet aufhält oder dessen Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist.“ (Aufenthaltsgesetz § 80 Abs. 2)

**- § 15 Aufenthaltsgesetz:** „Zurückweisung“ (Aufenthaltsgesetz § 15)

Die Paragraphen 80 und 15 des Aufenthaltsgesetzes erlauben die Zurückweisung und Zurückschiebung auch von Minderjährigen. Paragraph 15 differenziert allgemein nicht zwischen Erwachsenen und Minderjährigen und Paragraph 80 setzt explizit fest, dass die Minderjährigkeit der Zurückweisung und Zurückschiebung nicht entgegensteht.

- **§ 18 Asylverfahrensgesetz:** „Aufgaben der Grenzbehörde“ und 18a „Verfahren bei Einreise auf dem Luftweg“ (Asylverfahrensgesetz § 18)

Dieser Paragraph nimmt keinen Bezug auf Minderjährige und erlaubt somit auch das sogenannte Flughafenverfahren bei Kindern. Das Flughafenverfahren ist ein Asyl-Schnellverfahren „[...] das innerhalb einer neunzehntägigen Frist abgeschlossen sein muss.“ (Adineh 2010: 75) Es wird angewendet, wenn es auf Flughäfen eine Unterbringungsmöglichkeit für Flüchtlinge gibt, was beispielsweise am Flughafen Frankfurt/Main der Fall ist. Wird bei der Passkontrolle festgestellt, dass ein Flüchtling keine oder gefälschte Papiere dabei hat, oder kommt der Flüchtling aus einem sicheren Herkunftsstaat, wird dieser, wenn er um Asyl bittet, in dieser Flüchtlingsunterkunft untergebracht und darf das Gebäude während des Verfahrens nicht verlassen. Erst seit einem Erlass des Bundesministeriums des Innern vom Juli 1994 ist es überhaupt erlaubt, das Flughafenverfahren auch bei Minderjährigen anzuwenden, vor dem Erlass war Minderjährigen die Einreise gestattet. Unterschieden wird hierbei zwischen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und asylmündigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Asylmündigen, also Flüchtlingen ab 16 Jahren, steht kein Vormund und kein Rechtsbeistand bei ihrer Asylantragsstellung zu, diese Unterstützung erhalten nur unter 16-jährige Flüchtlinge. Bei negativem Abschluss des Asylverfahrens werden asylmündige unbegleitete Minderjährige, genau wie erwachsene Flüchtlinge, in der Flüchtlingsunterkunft festgehalten, bis sie einen Passersatz erhalten und in das Land zurückgewiesen werden, aus dem sie angereist sind. Im Normalfall wird eine dreimonatige Zurückweisungshaft angeordnet, die verlängert werden kann. Während dieser Zeit leben erwachsene Flüchtlinge gemeinsam mit minderjährigen in der Unterkunft. (Adineh 2010: 75-80) Unter 16-jährige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durchlaufen ebenfalls das Flughafenverfahren, ihnen wird aber ein Vormund sowie ein Rechtsbeistand zur Seite gestellt und sie werden „[...] umgehend in Jugendeinrichtungen verwiesen und dort von geschultem Personal betreut.“ (Adineh 2010: 79)

- **§ 53 Asylverfahrensgesetz:** „Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften“ (Asylverfahrensgesetz § 53)

Auch dieser Paragraph differenziert nicht hinreichend zwischen Erwachsenen und Kindern. Im Regelfall werden begleitete minderjährige Flüchtlinge gemeinsam mit ihrer Familie in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Es bedeutet aber auch, dass minderjährige unbegleitete Flüchtlinge ab 16 Jahren in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden

können, da sie als asylmündig gelten. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter 16 Jahren sind nach Paragraph 42 des Sozialgesetzbuches 8 (Das Achte Buch Sozialgesetzbuch § 42) vom Jugendamt in Obhut zu nehmen und sind nicht in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen.

- **§ 49 Aufenthaltsgesetz:** „Überprüfung, Sicherung und Feststellung der Identität“ (Aufenthaltsgesetz § 49)

Absatz 6 des Paragraphen 49 erlaubt zur Altersfeststellung von Flüchtlingen ab einem Alter von 14 Jahren körperliche Eingriffe. Die einzige Einschränkung, die der Paragraph formuliert ist, dass keine Nachteile für die Gesundheit des Flüchtlings entstehen dürfen. In Zweifelsfällen wird zum Nachteil des Flüchtlings entschieden, was bedeutet, dass er in diesen Fällen als älter eingestuft wird. Die fiktive Altersfestsetzung geschieht durch unterschiedliche Maßnahmen. Es erfolgen beispielsweise Inaugenscheinnahmen. Auch können medizinische Untersuchungen durchgeführt werden, um das Alter festzustellen. Hierbei werden zum Beispiel Röntgenaufnahmen des Handwurzelknochens oder des Schlüsselbeins gemacht oder das Gebiss wird untersucht. Allerdings erfolgt durch diese Methoden lediglich eine Altersschätzung aber keine Altersfeststellung. Es muss immer mit einer Abweichung von zwei bis drei Jahren gerechnet werden. (Schmieglitz 2014: 35-40) Für minderjährige Flüchtlinge ist es von großer Wichtigkeit auch als minderjährig anerkannt zu werden, da von diesem Status viele Unterstützungsleistungen und Schutzmaßnahmen abhängen.

- **§ 62 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz:** „Abschiebungshaft“

„Die Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist.“ (Aufenthaltsgesetz § 62 Abs. 1)

Paragraph 62 des Aufenthaltsgesetzes erlaubt prinzipiell die Inhaftierung von Minderjährigen. Eine Inhaftierung soll zwar so kurz wie möglich und ein Ausnahmefall sein und unter der Berücksichtigung des Kindeswohls erfolgen, jedoch bleibt völlig offen, wie dies zu gewährleisten ist.

- **§ 1 Asylbewerberleistungsgesetzes:** „Leistungsberechtigte“ (Asylbewerberleistungsgesetz § 1)

Zwischen Erwachsenen und Minderjährigen wird nicht hinreichend differenziert. Begleitete Minderjährige gehören nach diesem Paragraphen automatisch zu den Leistungsberechtigten

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wenn ihre Eltern leistungsberechtigt sind. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter 16 Jahren sind vom Jugendamt in Obhut zu nehmen und erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 8. Asyلمündige unbegleitete Flüchtlinge dagegen zählen wie Erwachsene zu den Leistungsberechtigten.

**- § 3 Asylbewerberleistungsgesetz: „Grundleistungen“ (Asylbewerberleistungsgesetz § 3)**

Die Grundleistungen, die das Asylbewerberleistungsgesetz vorsieht, liegen etwa 30 % unter den Sätzen von Hartz IV oder Sozialhilfen. Zudem werden die Grundleistungen nicht ausschließlich in Geldleistungen erbracht, sondern auch in Form von Sachleistungen und Wertgutscheinen. (Förderverein PRO ASYL (2011b: 26f.)

**- § 4 Asylbewerberleistungsgesetz: „Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt“ (Asylbewerberleistungsgesetz § 4)**

Paragraph 4 legt fest, dass Behandlungskosten lediglich bei akuten oder schmerzhaften Erkrankungen übernommen werden. Es wird kein Unterschied zwischen Erwachsenen und Minderjährigen gemacht.

**- § 6 Asylbewerberleistungsgesetz: „Sonstige Leistungen“ (Asylbewerberleistungsgesetz § 6)**

Paragraph 6 „Sonstige Leistungen“ sieht beispielsweise vor, dass Leistungen im Einzelfall erbracht werden können, wenn sie „[...] zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.“ (Asylbewerberleistungsgesetz § 6) Zu den besonderen Bedürfnissen bei Kindern zählt beispielweise die Schulausstattung, wie Bücher, Hefte, Schulranzen oder die Finanzierung einer Klassenfahrt. Außerdem fallen unter „Sonstige Leistungen“ die Behandlung chronischer Krankheiten, wie beispielsweise eine Brille oder die Inanspruchnahme einer Psychotherapie. (Voigt 2010: 52)

Alle hier vorgestellten Paragraphen berücksichtigen Kinderrechte und das Kindeswohl nicht in angemessener Art und Weise und behandeln minderjährige Flüchtlinge nicht ihren Bedürfnissen entsprechend. Zudem produzieren einige Paragraphen Benachteiligungen für Flüchtlingskinder im Vergleich zu anderen in Deutschland lebenden Kindern.

Dies geschieht unter anderem dadurch, dass sowohl durch das Asylverfahrensgesetz als auch durch das Aufenthaltsgesetz die Handlungsfähigkeit von minderjährigen Flüchtlingen von 18

auf 16 Jahre heruntersetzt wird und das Aufenthaltsgesetz festlegt, dass Minderjährigkeit einer Zurückschiebung und Zurückweisung nicht entgegensteht. Außerdem erlaubt das Asylverfahrensgesetz, dass das Flughafenverfahren auch bei Kindern angewendet werden darf. Asylmündige minderjährige Flüchtlinge, Flüchtlinge ab 16 Jahren, werden im Flughafenverfahren wie Erwachsene behandelt und müssen das Verfahren ohne Vormund und Rechtsbeistand durchlaufen. Dazu kommt, dass minderjährige Flüchtlinge im Rahmen des Flughafenverfahrens inhaftiert werden können und gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht werden.

Das Asylverfahrensgesetz erlaubt zudem die Unterbringung von Minderjährigen in Gemeinschaftsunterkünften. „In Unterkünften für Erwachsene ist ein Schutz der Kinder vor Situationen, in denen Alkohol- und Drogenmissbrauch, Prostitution, körperliche Auseinandersetzungen und eine Dominanz der Erwachsenen prägend sein können, nicht gewährleistet.“ (Förderverein PRO ASYL (2011b: 22)

Das Aufenthaltsgesetz erlaubt zur Überprüfung der Minderjährigkeit Altersfeststellungen bei Flüchtlingen ab 14 Jahren, allerdings wird bei Zweifeln, ob ein Flüchtling bereits 14 Jahre alt ist, zu seinem Nachteil entschieden. Durch die medizinischen Altersfeststellungen ist lediglich eine Altersschätzung, aber keine genaue Altersfeststellung möglich und die Methode der Inaugenscheinnahme „[...] ist im Wesentlichen geprägt von einem hierarchischen Verhältnis, in dem der schwache Bürger dem starken Staat ausgeliefert ist, der feststellt: ‚Ich glaube dir nicht!‘“ (Riedelsheimer 2010: 73)

Außerdem erlaubt das Aufenthaltsgesetz Minderjährige in Abschiebungshaft zu nehmen. Der entsprechende Paragraph legt zwar fest, dass dies nur unter Berücksichtigung des Kindeswohls geschehen darf, jedoch ist fraglich, wie eine Inhaftierung von Minderjährigen prinzipiell mit dem Kindeswohl vereinbar ist und wie ‚Kindeswohl‘, also ‚the best interest of the child‘, in diesem Fall verstanden wird.

Das Asylbewerberleistungsgesetz legt Regelsätze für Minderjährige fest, die zu einer Benachteiligung von Flüchtlingskindern im Vergleich zu anderen in Deutschland lebenden Kindern und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten, führen.

Das Aufenthaltsgesetz, das Asylverfahrensgesetz und das Asylbewerberleistungsgesetz als Rechtsgrundlagen für Flüchtlingskinder bewirken, dass diese „[...] in Deutschland unter Bedingungen heranwachsen, die ihnen elementare Lebenschancen und eine gesunde Entwicklung vorenthalten [...]“ (Förderverein PRO ASYL 2011a: 6) da die Gesetze kaum zwischen Erwachsenen und Kindern differenzieren und dadurch die Bedürfnisse von Kindern,

wie beispielsweise das Schutzbedürfnis, die Kinderrechte und das Kindeswohl nicht ausreichend berücksichtigen.

## 5.2 UNICEF Studie „In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland“

Im Jahr 2014 veröffentlichte UNICEF die Studie „In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland“. (Berthold 2014) Die Studie hat zum Ziel, die öffentliche Diskussion besonders um begleitete minderjährige Flüchtlingskinder anzuregen. „Sie bringt Klarheit in die aktuellen Behandlungsweisen von minderjährigen Flüchtlingen in der Bundesrepublik, beleuchtet die ihnen heute zur Verfügung stehenden Schutzmechanismen und -möglichkeiten näher und zeigt schließlich, dass in diesem Bereich noch viel getan werden kann und muss.“ (Berthold 2014: 7)

In dieser Studie lässt sich einerseits das Kindbild erkennen, das UNICEF von Flüchtlingskindern hat und andererseits das Kindbild identifizieren, das nach UNICEF in der Politik und im öffentlichen Raum vorherrschend ist.

Die Studie definiert ganz am Anfang, welche Personen zur Kategorie ‚Kind‘ gehören:

- „Bei allen unter 18-jährigen Asylantragsstellern in Deutschland haben wir es mit Kindern zu tun. Sie bleiben Kinder, auch und gerade auf der Flucht, und haben als Kinder besondere Bedürfnisse.“ (Berthold 2014: 6)

UNICEF greift hier das gängige deutsche Kindbild auf, das Kindern eine besondere Natur zuspricht aus der Bedürfnisse resultieren. Dies wird auch dadurch deutlich, dass UNICEF Handlungen und Bedürfnisse allein mit der Tatsache des Kindseins begründet:

- „Dies alles tun wir, weil sie Kinder sind und für ihre gesunde Entwicklung Schutz und besondere Unterstützung benötigen.“ (Berthold 2014: 6)

- „Jedes Flüchtlingskind braucht die gleiche besondere Unterstützung – als Kind.“ (Berthold 2014: 14)

Die Bedürftigkeit von Flüchtlingskindern sieht für UNICEF wie folgt aus:

- „Flüchtlingskinder sind besonders schutzbedürftig – unabhängig davon, ob sie unbegleitet oder mit ihren Eltern nach Deutschland kommen. Dies ergibt sich einerseits aus der Flucht selbst. Die Kinder haben ihre Heimat und alles Vertraute verloren. Je nach Familienkonstellation müssen sie zusätzlich vielfach Rollen übernehmen, die sie sowohl physisch als auch psychisch überfordern. Wo Kinder die Verantwortung für ihre Familie tragen müssen, liegt ihre besondere Schutzwürdigkeit auf der Hand.“ (Berthold 2014: 7)

- „Kinder, die aus ihrem eigenen Land fliehen mussten, bedürfen verstärkt unseres Schutzes.“ (Berthold 2014: 7)

- „In der Vergangenheit wurde das größere Augenmerk in Wissenschaft, Politik und auch Gesellschaft auf die alleine reisenden, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gelegt. Ein Grund dafür ist ihre besondere Schutzbedürftigkeit. [...] Gemäß geltender EU-Richtlinien sind auch alle anderen Minderjährigen als schutzbedürftig zu behandeln. [...] Auch Flüchtlingskinder in Begleitung ihrer Eltern bedürfen des gleichen besonderen Schutzes, der gleichen Fürsorge und der gleichen Förderung und Unterstützung.“ (Berthold 2014: 13f.)

Für UNICEF sind alle Flüchtlingskinder, begleitete und unbegleitete, vor allem schutzbedürftig. Die Schutzbedürftigkeit bei begleiteten Kindern ergibt sich einerseits aus der Situation der Flucht und andererseits aus einer möglichen Verantwortungsübernahme in der Familie. Neben dem besonderen Schutz bedürfen alle Flüchtlingskinder aber auch der Fürsorge, Förderung und Unterstützung. Hier ist eine generationale Ordnung erkennbar, da Flüchtlingskinder nach UNICEF „unseres Schutzes“ bedürfen.

Flüchtlingskinder sind für UNICEF aber nicht nur bedürftig, sondern auch Subjekte und Rechtsträger:

- Flüchtlingskinder sind „[...] eigenständige Persönlichkeiten und Träger eigener Rechte [...].“ (Berthold 2014: 10)

- „Der rechtliche Rahmen der vorliegenden Studie ist die UN-Kinderrechtskonvention (KRK), die für alle hier lebenden Kinder und Jugendliche gilt.“ (Berthold 2014: 11)

UNICEF orientiert sich am Kindbild, das der UN-Kinderrechtskonvention zugrunde liegt, hierbei sind Kinder nicht nur Bedürftige, die auf Schutz und Versorgung angewiesen sind, sondern auch aktive Akteure, die ein Recht darauf haben, angehört zu werden und ihre Meinung zu äußern. Dies lässt sich vor allem daran erkennen, dass die Artikel der UN-Kinderrechtskonvention drei Kategorien zugeordnet werden können:

„**Schutz** – gewährleistet die Sicherheit von Kindern und deckt spezifische Probleme wie zum Beispiel Misshandlung, Vernachlässigung und Ausbeutung mit ab, **Versorgung** – deckt die besonderen Bedürfnisse von Kindern wie zum Beispiel Bildung und gesundheitliche Betreuung mit ab, **Partizipation** – Anerkennung der sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern, Entscheidungen zu treffen und sich mit zunehmender Reife an der Gesellschaft zu beteiligen.“ (Deutsches Institut für Menschenrechte 2009: S. 22)

UNICEF beschreibt dann, wie sich die Situation der Flucht auf Kinder auswirken kann:

- Tatsache ist, „[...] dass die Lebenssituation der Kinder die Flucht maßgeblich mit auslösen kann: Die Angst davor, dass Kinder als Kindersoldaten eingesetzt werden, die Gefahr von Beschneidung und Zwangsverheiratung, verschlossene Bildungswege und damit

einhergehend ein Leben ohne wirkliche Perspektive [...] oder Opfer von Kinderhandel zu werden.“ (Berthold 2014: 11)

- „Dass die Entscheidung für die Flucht, die oftmals eine Misere für die Familie mit sich bringt, unter anderem ihretwegen getroffen wurde, ist den meisten Flüchtlingskindern durchaus bewusst. Folglich lastet auch im familiären Umfeld ein immenser Erfolgsdruck auf diesen Kindern.“ (Berthold 2014: 7)

- „Auch die Flucht nach Deutschland geht an den Flüchtlingskindern nicht spurlos vorüber. Die häufig scharf kritisierte Situation an den Grenzen Europas, die vielen tausend Toten im Mittelmeer und die Hindernisse innerhalb Europas, das Zufluchtsland seiner Wahl zu erreichen, sind auch Teil der Lebensrealität dieser Kinder.“ (Berthold 2014: 11)

Begleitete Flüchtlingskinder sind nach UNICEF neben einem familiären Druck auch möglichen Traumatisierungen als Folge der Flucht ausgesetzt. Zu dem möglichen familiären Druck können auch noch weitere spezifische Belastungen für begleitete Flüchtlingskinder hinzukommen, die unmittelbar mit der Familie zu tun haben:

- „Schwächung der Eltern – Verantwortung der Kinder. [...] In vielen Flüchtlingsfamilien übernehmen die Kinder von Beginn an große Verantwortung. In fast allen Interviews wurde insbesondere die Rolle der Kinder als Dolmetscher für die Eltern thematisiert. Durch den schnellen Spracherwerb der Kinder werden diese bei Behördengängen, Arztbesuchen und anderen Aufgaben als Übersetzer eingesetzt.“ (Berthold 2014: 33)

- „Die Stütze der Familie. Flüchtlingsfamilien stehen oft unter einem extremen Druck: Die Kinder übernehmen Rollen und Verantwortlichkeiten der Eltern [...].“ (Berthold 2014: 32)

- „Auch ausländerrechtlich ist das Verhältnis zwischen Kindern und Eltern oft belastet. Durch die Bleiberegelung für gut integrierte Kinder können diese ihren eigenen Aufenthalt und den ihrer Eltern und Geschwister legalisieren. [...] Zu beobachten ist in einer solchen Konstellation auch, dass die Eltern ihre Verantwortung für die Sicherheit der Familie, unfreiwillig an die Kinder weitergeben.“ (Berthold 2014: 34)

- „Stehen im Asylverfahren einseitig die Schilderungen der Eltern im Mittelpunkt, liegt die Verantwortung im Rahmen der sonstigen Aufenthaltssicherung vor allem bei den Kindern und Heranwachsenden.“ (Berthold 2014: 27)

UNICEF sagt zu dieser Situation, dass Flüchtlingskinder im Familienkontext oft „erwachsene Kinder“ sind. Kinder übernehmen die Rollen und Verantwortlichkeiten der Erwachsenen, was nach UNICEF im „Widerspruch zu den Bedürfnissen der Kinder“ steht. Hierbei findet eine Umkehrung der generationalen Ordnung statt. Es sind in diesem Fall nicht die Kinder, die auf ihre Eltern und somit auf Erwachsene angewiesen sind, sondern die Eltern die auf ihre Kinder angewiesen sind. UNICEF spricht auch von einer „Parentifizierung“, also die Rollenumkehr zwischen Eltern und Kind. (Berthold 2014: 33) Durch die Situation der Flucht, die für begleitete Flüchtlingskinder oft familiären Druck und Belastungen mit sich bringt, steht die Kindheit von Flüchtlingskindern im Spannungsfeld zwischen „Kindsein“ und „Erwachsensein“.

Neben diesen familiär bedingten Belastungen bei begleiteten Flüchtlingskindern geht die Studie vor allem auf die direkten Benachteiligungen und Schwierigkeiten von Flüchtlingskindern in Deutschland ein:

- Flüchtlingskinder „[...] werden von Politik, Verwaltung, Medien und weiten Teilen der Öffentlichkeit kaum beachtet. Trotz der besonderen Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen fehlen besondere staatliche Unterstützungsmaßnahmen für sie. Flüchtlingskinder werden in erster Linie als Anhang ihrer Eltern wahrgenommen und behandelt, nicht als eigenständige Persönlichkeiten und Träger eigener Rechte, mit ganz besonderen, kinderspezifischen Bedürfnissen.“ (Berthold 2014: 10)

- „Nichtbeachtung des Kindeswohls. Die Interessen der Flüchtlingskinder in Deutschland werden von Politik, (Zivil-)Gesellschaft und Verwaltung oft nicht beachtet. [...] Die Interessen der Kinder, das Kindeswohl spielen eine nachrangige Rolle. Die Kinder werden nur selten als eigenständige Träger von Rechten wahrgenommen. Dies ist [...] mit einer Missachtung der Rechte dieser Kinder verbunden.“ (Berthold 2014: 16)

- „Benachteiligung gegenüber anderen Kindern. Die soziale Benachteiligung von Flüchtlingen wirkt sich besonders stark auf die Kinder aus: Die Unterbringung in isolierenden Gemeinschaftsunterkünften, der eingeschränkte Zugang zu Freizeitmöglichkeiten, die Angst für Rückführungen, die Nachteile bei der Schulwahl und der eingeschränkte Zugang zur Krankenversorgung belasten die Entwicklung dieser Kinder stark und prägen ihren Alltag. Diese Zurücksetzung zieht sich aufgrund der fehlenden grundlegenden Beachtung des Kindeswohls durch alle Lebensbereiche der Kinder. Als Flüchtlingskind in Deutschland aufzuwachsen bedeutet im Gegensatz zu anderen hier lebenden Kindern und Jugendlichen eine deutliche Benachteiligung.“ (Berthold 2014: 16)

- „Nach Aussagen von verschiedenen Gesprächspartnern werden im Asylverfahren die Eltern angehört, die Kinder hingegen nur in Ausnahmefällen zum Fluchtgrund befragt. [...] Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die Wahrung ihres Rechts auf Gehör, kann im Asylverfahren aktuell nicht als umgesetzt betrachtet werden.“ (Berthold 2014: 21)

- „Bereits ab dem 16. Geburtstag werden Minderjährige im Asylverfahren wie Erwachsene behandelt, sie durchlaufen genau die gleichen Verfahrensschritte wie Erwachsene.“ (Berthold 2014: 21)

- „Fehlende kindgerechte Unterstützung. Partizipation, Teilhabe und die Wahrnehmung von Rechten können sich dann entwickeln, wenn Flüchtlingskinder und ihre Umgebung ihre Rechte kennen. Die bestehenden Beratungsangebote sind dazu nicht hinreichend entwickelt [...]. Es fehlen insbesondere Informationsangebote für Kinder und Jugendliche.“ (Berthold 2014: 44)

- Auch das Asylbewerberleistungsgesetz benachteiligt Flüchtlingskinder, die medizinische Versorgung ist „[...] auf die Behandlung ‚akuter Erkrankungen und Schmerzzustände‘ reduziert. [...] Es findet hier eine klare Ungleichbehandlung im Gegensatz zu anderen hier lebenden Kindern statt.“ (Berthold 2014: 46)

- Bei der Frage der Unterbringung von Flüchtlingen wird „Die besondere Situation von Kindern [...] nur nachrangig berücksichtigt.“ (Berthold 2014: 38)

- „Im Schatten des Ausländerrechts. Das Leben von Flüchtlingskindern in Deutschland ist bestimmt von den Regelungen des Aufenthalts- und Asylverfahrensrechts. Aus

kinderrechtlicher Perspektive stehen die dort vorherrschenden Restriktionen und Vorgaben in Widerspruch zur Wahrnehmung und Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Interessen der Kinder.“ (Berthold 2014: 19)

Die Übersicht zeigt, dass Kinder in vielen Bereichen Benachteiligungen erfahren und ihre Rechte missachtet werden. UNICEF kritisiert hier vor allem Politik und Verwaltung, die Flüchtlingskinder nicht als Subjekte, sondern eher als Objekte, zum Beispiel als „Anhang ihrer Eltern“ wahrnehmen. Zudem zeigen die Abschnitte „Handlungsbedarf des Bundes und nachgeordnete Behörden“ und „Handlungsbedarf bei Kommunen und Verwaltung“ (Berthold 2014: 28, 34f.) der Studie auf, dass die derzeitige Behandlung von Flüchtlingskindern in Deutschland viele Defizite aufweist, die behebbar wären.

Die Studie bezieht sich in ihrer Argumentation erkennbar auf ein Kindbild, das Flüchtlingskinder einerseits als Kinder generell und andererseits vor allem aufgrund der Situation der Flucht als bedürftig darstellt. Flüchtlingskinder sind auf Schutz, Fürsorge, Förderung und Unterstützung angewiesen. Hinzu kommt, dass begleitete Flüchtlingskinder oftmals einem familiären Druck ausgesetzt sind und erwachsene Rollen ein- und übernehmen müssen. Dies führt dazu, dass die Kindheit von Flüchtlingen im besonderen Maße im Spannungsfeld zwischen Kindsein und Erwachsensein abläuft. Außerdem sind Flüchtlingskinder im Vergleich zu anderen in Deutschland lebenden Kindern einer Vielzahl von Benachteiligungen ausgesetzt, bedingt durch ihre Behandlung durch Behörden und Verwaltung gemäß den Vorgaben durch Politik und Gesetze.

Der von UNICEF aufgezeigte Handlungsbedarf für Bund, Behörden, Kommunen und Verwaltung und die dargestellte Kritik an diesen Bereichen impliziert, dass in diesen Bereichen ein Kindbild vorherrscht, das Kinder nicht wie Kinder, sondern wie Erwachsene und Objekte behandelt, die eingeschränkte Bedürfnisse und keine eigenen Rechte haben und bei dem das Kindeswohl eine untergeordnete Rolle spielt.

Der Titel „In erster Linie Kinder“ impliziert, dass Flüchtlingskinder noch etwas anderes sind als nur Kinder, für UNICEF die Betonung aber auf dem Kindsein liegt. Allerdings wird in der Studie dargelegt, dass sich die Kindheit von Flüchtlingskindern im Spannungsfeld zwischen Kindsein und Erwachsensein befindet und Kinder oftmals wie Erwachsene und Objekte behandelt werden. Diese Tatsachen zeigen, dass der Titel nicht die Realität beschreibt, sondern eher einen Wunschgedanken von UNICEF darstellt und einen Appell an die Öffentlichkeit diesem nachzukommen.

## 5.3 Dokumente des Bundestages

In Anfragen und Anträgen verschiedener Parteien, sowie den dazugehörigen Plenardebatten und einer Antwort der Bundesregierung lassen sich zwei verschiedene Kindbilder identifizieren, wie in den folgenden Unterkapiteln dargelegt wird.

### 5.3.1 Große Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen und Plenardebatte

Am 15.10.2014 reichte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine große Anfrage mit dem Titel „Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland“ (Deutscher Bundestag 2014a) ein. In dieser großen Anfrage stützt sich Bündnis 90/Die Grünen hauptsächlich auf die UNICEF Studie „In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland“ aus dem Jahr 2014.

In der großen Anfrage werden am Ende 239 Fragen gestellt, die sich alle auf die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beziehen, gegliedert in folgende Kategorien: Inländische Dimension mit den Unterkategorien:

Einreise/Identifizierung, Flughafenverfahren, Inobhutnahme, Vormundschaft, Zurückweisung/Ab- und Zurückschiebung/Verteilung nach der Dublin-III-Verordnung, Weiterwanderung, Schutzgewährung in Deutschland, Kindersoldaten, UN-Kinderrechtskonvention, Clearingverfahren, Unterbringung, Verteilung/Familieneinheit, Handlungsfähigkeit von Minderjährigen, Altersfestsetzung – wissenschaftlich/technisch, Altersfestsetzung – verwaltungspraktisch, Zugang zu Bildungs- und Sportangeboten, Gewährleistung von Jugendhilfeleistungen, Zugang zu medizinischer Behandlung, Abschiebungshaft, Schulungen

und EU-Dimensionen mit den Unterkategorien:

Legislative Initiativen der EU, Europäisches Parlament.

Die Beratung fand am 04.12.2014 statt und wurde gemeinsam mit dem Antrag „Solidarität zeigen – Aufnahme von syrischen und irakischen Flüchtlingen ausweiten“ beraten.

Vier von 12 Rednern gehen in ihrem Beitrag gar nicht explizit auf den Tagesordnungspunkt unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ein, sondern äußerten sich nur zu dem Antrag „Solidarität zeigen – Aufnahme von syrischen und irakischen Flüchtlingen ausweiten“. Auf diese Beiträge wird in der Analyse nicht weiter eingegangen.

In der Debatte der großen Anfrage der Grünen lassen sich zwei verschiedene Kindbilder identifizieren, wie in der nachfolgenden Analyse dargestellt wird.

Zunächst haben fast alle Redner das gleiche Verständnis von Flüchtlingskindern:

- Aydan Özuguz von der SPD sagt: „Deswegen sind wir in der Pflicht, dem Kindeswohl und den besonderen Bedürfnissen dieser jungen Menschen – es sind zum Teil stark traumatisierte Minderjährige – gerecht zu werden.“ (Deutscher Bundestag 2014b: 6901f.)

- Nina Warken von der CDU/CSU spricht von „[...] besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen [...]“, denen Rechnung getragen werden muss. (Deutscher Bundestag 2014b: 6903)

- Martin Patzelt von der CDU/CSU sagt: „Es gibt viele Minderjährige, die geflohen sind, weil sie von ihrer Familie getrennt wurden oder weil ihre Familienangehörigen tot sind. Für diese jungen Menschen haben wir eine besondere Verantwortung. [...] Entscheidend wird sein, ob die Flüchtlinge und insbesondere die jungen Menschen die zu uns geflohen sind, das Maß an Verständnis, Ermutigung, Begleitung und Unterstützung erfahren, das sie brauchen.“ (Deutscher Bundestag 2014b: 6914)

Auch die Rednerin von Bündnis 90/Die Grünen, die den Fokus in ihrem Beitrag ganz auf Flüchtlingskinder legt, hat dieses Grundverständnis, das allerdings nur indirekt in ihrem Beitrag erkennbar ist:

- Franziska Brantner sagt: „Die Interessen der Kinder, das Kindeswohl spielt eine nachrangige Rolle. Die Rechte werden missachtet. Und das in unserem Land, in Deutschland, im 21. Jahrhundert. [...] nach der UN-Kinderrechtskonvention [...] haben Kinder, egal woher sie kommen, egal wo sie geboren sind, genau die gleichen Rechte in Deutschland, aber das haben sie eben de facto in Deutschland momentan nicht. Das ist ein Unding.“ Sie fordert „[...] Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften mit klaren Regelungen zur Beachtung und Umsetzung des Kindeswohls [...]“, kritisiert, dass im Asylverfahren die Handlungsfähigkeit Minderjähriger immer noch nicht auf 18 Jahre angehoben wurde, obwohl es im Koalitionsvertrag steht und dass Jugendliche ab 16 Jahren nicht mehr schulpflichtig sind und keinen Anspruch auf Integrationskurse haben und dadurch eine Generation von Jugendlichen darstellt „[...] die bei uns keine Zukunft hat.“ Sie schließt ihren Beitrag mit dem Appell: „In Deutschland darf es keine Kinder zweiter Klasse geben.“ (Deutscher Bundestag 2014b: 6907)

In Franziska Brantners Beitrag ist ein ähnliches Kindbild erkennbar wie bei UNICEF. Sie kritisiert vor allem die bestehende Situation von Flüchtlingskindern, die geprägt ist von Benachteiligungen, da Politik und Rechtsgrundlagen Kinderrechte und das Kindeswohl nicht ausreichend beachten. Sie fordert, dass es „keine Kinder zweiter Klasse“ geben darf, was impliziert, dass es aktuell Kinder erster und zweiter Klasse gibt. In ihrem Beitrag ist erkennbar, dass sie Flüchtlingskinder als Subjekte mit eigenen Rechten ansieht, die bedürftig sind.

In einigen Beiträgen anderer Redner wird dagegen deutlich, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und ihre tatsächliche Situation eine nachrangige Rolle in der Debatte spielen:

- Andrea Lindholz von der CDU/CSU geht lediglich auf die Probleme ein, die sich dadurch ergeben, dass immer mehr unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland ankommen. Sie spricht sich für eine „gerechte und gleichmäßige“ Verteilung der Flüchtlingskinder auf die Bundesländer aus, da grenznahe Jugendämter überlastet sind und Flüchtlinge aus diesem Grund „nicht so untergebracht [...]“ werden, „[...] wie dies im Idealfall sein sollte.“ (Deutscher Bundestag 2014b: 6909)

- Rüdiger Veit von der SPD lenkt den Fokus erst ganz am Ende auf Kinder, hat dabei aber vor allem Waisenkinder und alleinerziehende Mütter mit Kindern im Blick, die für ihn zu den „Verletzlichsten“ zählen. (Deutscher Bundestag 2014b: 6909 ff.)

- Aydan Özoguz von der SPD spricht erst „Zu guter Letzt [...]“ noch über unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. (Deutscher Bundestag 2014b: 6901)

Einige Redner gehen vor allem auf die aktuelle Lebenssituation von Flüchtlingskindern und deren rechtliche Grundlagen ein:

- Ole Schröder von der CDU/CSU lobt die bis bisherigen Maßnahmen, die für Menschen, die Schutz am meisten brauchen, umgesetzt wurden: „Ich glaube, bisher ist uns das recht gut gelungen. Unsere Programme finden jedenfalls auf internationaler Ebene allergrößte Beachtung und Lob, meine Damen und Herren.“ (Deutscher Bundestag 2014b: 6898)

- Nina Warken von der CDU/CSU geht nur am Ende ihres Redebeitrages kurz auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ein und sagt zu ihrer aktuellen Situation: „In Deutschland sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gut versorgt. [...] Deutschland will helfen und Deutschland hilft – mit Maß und Mitte und Verstand.“ (Deutscher Bundestag 2014b: 6903)

- Martin Patzelt von der CDU/CSU sagt zur Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge: „Insofern sind die geltenden gesetzlichen Regelungen, soweit ich sie kenne, erst einmal gut“ (Deutscher Bundestag 2014b: 6914)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stehen nicht im Fokus dieser Beiträge und ihre Situation spielt in den Beiträgen eine nachrangige Rolle. Hinzu kommt, dass einige Redner die aktuelle Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und die rechtlichen Grundlagen für gut befinden. Die Analyse der Rechtsgrundlagen hat jedoch gezeigt, dass die einzelnen Gesetze das Kindeswohl und Kinderrechte nicht hinreichend beachten, Kinder wie Erwachsene behandeln und Kinder nicht entsprechend ihren Bedürfnissen behandeln. Darüber hinaus produzieren die Gesetze viele Benachteiligungen für Flüchtlingskinder im Vergleich mit anderen in Deutschland lebenden Kindern.

Vor allem im Redebeitrag von Aydan Özoguz von der SPD, die in ihrer Funktion als Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin spricht, wird deutlich, dass die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eine nachrangige Rolle spielt:

- Frau Özuguz spricht „Zu guter Letzt [...]“ über unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, bei deren Fluchtgründe es sich um „[...] kinderspezifische Fluchtgründe handelt. [...] drohende Zwangsrekrutierung als Kindersoldat, Gefahr von Entführung, bei Mädchen die anstehende Genitalverstümmelung oder Zwangsverheiratung. Wir alle kennen das. [...] Ja es gibt auch Kriminalität bei einigen; das will ich überhaupt nicht verhehlen. [...] Wenn das einmal vorkommt, dann entsteht das Bild, alle seien so oder latent so. Dabei gibt es die anderen, die nur gerade darum kämpfen, etwas Besseres zu machen. [...] Gerade für diejenigen müssen wir einfach deutlich machen: Wir wollen, dass sie ein halbwegs faires und gutes Leben führen können [...].“ (Deutscher Bundestag 2014b: 6902)

Der Satz „Wir alle kennen das“ wertet die Aufzählung der kinderspezifischen Fluchtgründe ab, da er den Anschein erweckt, diese seien etwas Alltägliches, etwas was allen Politikern bekannt ist und dessen Folgen sie sich bewusst sind. Bei der nachfolgenden Darstellung von Kriminalität bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen fällt zunächst die Differenzierung zwischen Kriminellen und den „anderen“ auf. Sie spricht nicht von Kindern oder Flüchtlingskindern und kriminellen minderjährigen Flüchtlingen sondern von „Kriminellen“ und „Anderen“. Flüchtlingskinder werden in dieser Darstellung nicht als Subjekte anerkannt, sondern wie Objekte dargestellt. Für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die nicht kriminell sind, will sie sich einsetzen und dafür sorgen, dass sie „ein halbwegs faires und gutes Leben führen können“. Durch diese Aussage wird deutlich, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge „Kinder zweiter Klasse“ sind. Andernfalls ist nicht zu erklären, warum lediglich ein halbwegs gutes Leben und nicht ein gutes Leben für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gefordert wird. Außerdem ist in dieser Aussage erkennbar, dass auch hier ein Kindbild von Flüchtlingskindern vorherrschend ist, das diese als Kinder mit eingeschränkten Bedürfnissen ansieht.

Obwohl das Grundverständnis von Flüchtlingskindern, wie anfangs dargestellt, zunächst bei fast allen Rednern gleich ist, sind im Laufe der Beiträge zwei sehr unterschiedliche Bilder von Flüchtlingskindern erkennbar. Zunächst wird Flüchtlingskindern eine Bedürftigkeit zugesprochen und in den Beiträgen ist eine generationale Ordnung erkennbar. Die Politiker sprechen davon, dass „Wir“ oder „Deutschland“ in der Pflicht sind, den Bedürfnissen und dem Kindeswohl gerecht zu werden und dass sie eine besondere Verantwortung für diese Kinder haben. Franziska Brantner von Bündnis 90/Die Grünen kritisiert dann auf Grundlage dieses Verständnisses die aktuelle Lage der Flüchtlingskinder. Ihrer Meinung nach werden das Kindeswohl und die Bedürfnisse von Kindern nicht ausreichend berücksichtigt. Außerdem wird die gegenwärtige Situation ihrem Verständnis von Flüchtlingskindern als Rechtsträger nicht gerecht.

Die Redner von CDU/CSU und SPD bewerten dagegen sowohl die Rechtsgrundlagen als auch die gegenwärtige Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen als gut. Sie interpretieren die den Flüchtlingskindern zugesprochene Bedürftigkeit vollkommen anders als Franziska Brantner von Bündnis 90/Die Grünen. Wenn sowohl die aktuelle Situation von Flüchtlingskindern als auch die rechtlichen Grundlagen „gut“ sind, muss bei ihnen ein Kindbild von Flüchtlingskindern vorherrschend sein, in dem Kinder eingeschränkte Bedürfnisse haben und als Erwachsene und Objekte angesehen werden. Hinzu kommt, dass bei diesem Kindbild das Kindeswohl eine nachrangige Rolle spielt und die Kinder nicht als eigenständige Rechtsträger angesehen werden.

### **5.3.2 Antwort der Bundesregierung auf die große Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen**

Die Antwort der Bundesregierung auf die große Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen stammt vom 15.07.2015 und enthält neben der Beantwortung der 239 Fragen noch eine Vorbemerkung. Es wurden hauptsächlich Antworten analysiert, die die bisher behandelten Themen aufgreifen und nicht die Gesamtheit aller Antworten in die Analyse mit einbezogen.<sup>1</sup>

Auch in der Antwort der Bundesregierung ist zunächst das gleiche Grundverständnis von Flüchtlingskindern wie in der zuvor dargestellten Debatte erkennbar:

„Ausländische Kinder und Jugendliche, die aus ihren Herkunftsländern allein nach Deutschland kommen und ihre Familien verlassen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen überhaupt. Sie haben nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden (Artikel 3, 22). Dies sicherzustellen, ist für die Bundesregierung ein Anliegen von höchster Priorität, dem sie sich angesichts der kontinuierlichen Zunahme unbegleitet nach Deutschland einreisender ausländischer Minderjähriger mit der gebotenen Dringlichkeit zuwendet.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 8)

Flüchtlingskinder sind entsprechend dieser Darstellung bedürftig und vor allem schutzbedürftig. Außerdem erkennt die Bundesregierung an, dass Flüchtlingskinder ein Recht darauf haben, dass das Kindeswohl in allen sie betreffenden Behandlungen und Entscheidungen an erster Stelle steht. Diesem Anspruch will die Bundesregierung nachkommen und sicherstellen. Sie ist allerdings der Meinung, dass sie dies bereits macht:

---

<sup>1</sup> Die Fragen im vollständigen Wortlaut können dem Antrag von Bündnis 90/Die Grünen entnommen werden. (Deutscher Bundestag 2014a)

„Die vielfältigen in der Großen Anfrage angesprochenen Themenfelder decken zahlreiche Lebensbereiche der Schutz suchenden Kinder und Jugendlichen ab. Aus den Antworten der Bundesregierung in diesem umfassenden Rahmen wird deutlich, dass Deutschland den Bedürfnissen von unbegleiteten Minderjährigen als besonders schutzbedürftiger Gruppe bereits in besonderem Maße Rechnung trägt.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 8)

Bereits durch die Tatsache, dass die Bundesregierung eine umfassende Antwort im Umfang von 140 Seiten formuliert hat, ist sie der Meinung, dass sie den Bedürfnissen von Flüchtlingskindern bereits heute gerecht wird.

Die Darstellung, dass sie den Bedürfnissen der Flüchtlingskinder bereits heute umfassend gerecht wird, widerspricht sich die Bundesregierung jedoch selbst mit folgender Aussage:

„Daher bringt die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher auf den Weg. Damit verfolgt sie das Ziel, den tatsächlichen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, weiterhin bestmöglich gerecht zu werden.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 8f.)

Der Gesetzentwurf zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurde am 15.07.2015 vom Bundeskabinett beschlossen. Das bedeutet, dass das Gesetz jetzt zunächst in das parlamentarische Verfahren von Bundesrat und Bundestag eingebracht wird, aber noch lange nicht verabschiedet oder gar rechtskräftig ist. Daher ist noch offen, ob und in welcher Form dieser Gesetzesentwurf verabschiedet wird oder ob noch Veränderungen vorgenommen werden. Ziel der Bundesregierung ist es, dass das Gesetz im Januar 2016 in Kraft treten kann.

Der Titel des Gesetzentwurfes „Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung“ macht deutlich, dass die Lebenssituation von Flüchtlingskindern einer Verbesserung bedarf und die bestehenden Regelungen den Bedürfnissen von Kindern nicht im notwendigen Umfang gerecht werden. Dies wird auch in einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Ausdruck gebracht: „Das Gesetz wird sicherstellen, dass unbegleitete Minderjährige so versorgt werden können, wie es ihrem Bedarf und ihrem Wohl entspricht.“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2015) Und auch in einer Aussage von Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig ist zu erkennen, dass den Bedürfnissen von Flüchtlingskindern bisher durchaus nicht in vollem Maße Rechnung getragen wird: „Das Gesetz wird einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass es jungen Flüchtlingen in Deutschland besser geht.“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2015)

Neben positiven Veränderungen der Rechtsgrundlagen, wie beispielsweise der Anhebung der Verfahrensfähigkeit von 16 auf 18 Jahre, enthält der Gesetzentwurf aber auch Änderungen und Neuerungen, die stark in der Kritik stehen. So sieht der Gesetzentwurf beispielsweise vor, auch minderjährige Flüchtlinge ähnlich wie erwachsene Flüchtlinge nach einer Quote im Bundesgebiet zu verteilen. Der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. sagt dazu: „Das in dem Gesetzentwurf entworfene Modell der Verteilung lehnen wir explizit ab, da nicht die passgenaue Unterbringung der Minderjährigen im Mittelpunkt steht, sondern in erster Linie die quotale Verteilung.“ (Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. 2015) Luise Amtsberg von Bündnis 90/Die Grünen äußert sich zur Verteilung von minderjährigen Flüchtlingen wie folgt: „Familienministerin Schwesig missachtet das Kindeswohl. Nach den Plänen der Bundesregierung soll nur vierzehn Tage nach der Ankunft feststehen, wohin der junge Mensch verschoben wird. Das ist illusorisch. Eine Klärung des individuellen Bedarfs an medizinischer und psychologischer Betreuung ist da nicht möglich.“ (Amtsberg 2015)

Mit diesem Gesetzentwurf und einem weiteren Gesetzentwurf für die EU-Richtlinien 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie Neufassung) und 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie Neufassung), welche beide bereits bis zum 20. Juli 2015 in das nationale Recht hätten aufgenommen werden sollen, beantwortet die Bundesregierung viele Fragen der großen Anfrage. Die Bundesregierung ist somit einerseits ihrer Pflicht nicht nachgekommen, die EU-Richtlinien innerhalb der geforderten Frist in nationales Recht umzusetzen und argumentiert andererseits in ihren Antworten mit drei Gesetzentwürfen, bei denen noch nicht klar ist, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt sie tatsächlich in geltendes Recht umgesetzt werden.

Beispielantworten zu den Verweisen auf die Gesetzentwürfe:

- „Die Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 (Verfahrensrichtlinie Neufassung) ist bis zum 20. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen. Der Gesetzentwurf, der auch der Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 (Aufnahmerichtlinie Neufassung) dient, wird derzeit erarbeitet.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 101f.)
- „Der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 (Aufnahmerichtlinie Neufassung) und der Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 (Verfahrensrichtlinie Neufassung) wird derzeit erarbeitet. Dabei prüft die Bundesregierung auch Aspekte im Sinne der Fragestellung.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 14)

Bei den Fragen 8, 25, 94-96, 105, 111, 116 120, 145-152, 161, 166, 167, 169, 170, 184-190 verweist die Bundesregierung in dieser oder ähnlicher Form lediglich unter anderem auf den Gesetzentwurf zu den beiden EU-Richtlinien.

- „Zur Sicherstellung dieses Rechts hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Gesetzentwurf vorgelegt (Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher). Der Gesetzentwurf enthält zudem Regelungen, die, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, die Altersgrenze für die Verfahrensfähigkeit im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren auf 18 Jahre anheben.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 45)

- „Mit dem Gesetzentwurf zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher soll die Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden, bedarfsgerechten Versorgung, Betreuung und Unterstützung durch gesetzlich verbürgte Standards im SGB VIII gewährleistet werden.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 67)

In dieser bzw. ähnlicher Form verweist die Bundesregierung bei vielen Fragen lediglich oder unter anderem auf den Gesetzentwurf „Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung“. So zum Beispiel bei den Fragen 57, 63, 64,101, 103, 104, 107, 133-136, 138-140.

In vielen Antworten wird deutlich, dass die Bundesregierung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen durchaus nicht in vollem Maße berücksichtigt und das Kindeswohl nicht an erste Stelle setzt. Außerdem teilt sie in einigen Punkten die Kritik der UN und UNICEF nicht und verweist stattdessen auf bereits bestehende Gesetze:

Auf die **Frage 4**, welche Verfahrensregelungen in Deutschland bestehen, um unbegleitet eingereiste Minderjährige, wie vom EU-Recht gefordert, möglichst frühzeitig als besonders schutzbedürftige Personen zu identifizieren, antwortet die Bundesregierung:

„Unbegleitete Minderjährige sind per se besonders schutzbedürftige Personen. Ihre Identifizierung als schutzbedürftige Personen besteht daher in der Feststellung, dass Minderjährigkeit vorliegt. Auf die Antworten zu Fragen 109 bis 120 zur Altersfeststellung wird daher verwiesen.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 14)

Die Antwort auf **Frage 109**, welches Bundesland welches Verfahren zur Altersfeststellung anwendet, zeigt, dass es kein einheitliches Verfahren der Bundesländer zur Altersfeststellung gibt. (Deutscher Bundestag 2015b: 70ff.)

In der Antwort auf die **Frage 110** bestätigt die Bundesregierung,

dass die in „Deutschland angewandte Röntgenuntersuchung des Handwurzelknochens bzw. des Schlüsselbeins insofern fehleranfällig bzw. ungenau sind, als dass das Skelettwachstum nicht immer mit dem chronologischen Alter übereinstimmt, das Alter bzw. die Reife von Knochen nicht allgemein messbar sind, sondern von genetischen, sozioökonomischen und

kulturellen Faktoren abhängt und von einer Fehleranfälligkeit von +/- zwei Jahren auszugehen ist, und schließlich speziell bei der radiologischen Untersuchung des Schlüsselbeins bei Personen unter 20 Jahren keine validen Ergebnisse ermittelt werden können.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 72)

Auf die **Frage 111**, ob bei Röntgenuntersuchungen von einer Methode gesprochen werden kann, die „zuverlässige Ergebnisse gewährleistet“, lautet die Antwort:

„Artikel 25 Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie 2013/32/EU legt fest, dass die ärztliche Untersuchung zur Bestimmung des Alters mit Methoden durchgeführt wird, die „so weit wie möglich ein zuverlässiges Ergebnis gewährleisten“. Angesichts der Tatsache, dass das Alter eines Menschen unstreitig nicht mit absoluter Exaktheit bestimmt werden kann, wird dies auch von der genannten Richtlinie nicht gefordert.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 72)

Die Bundesregierung macht die Schutzbedürftigkeit von minderjährigen Flüchtlingen an ihrer Minderjährigkeit fest, die durch Altersfeststellungsverfahren ermittelt werden soll. Die Antworten der Bundesregierung auf die Fragen 109-111 zeigen jedoch, dass es einerseits kein einheitliches Verfahren zur Altersfeststellung in Deutschland gibt und andererseits, dass durchaus bekannt ist, dass einige Methoden zur Altersfeststellung keine zuverlässigen und validen Ergebnisse hervorbringen und es zu einer Abweichung von bis zu zwei Jahren kommen kann. Diese Tatsache findet die Bundesregierung jedoch legitim und rechtfertigt sich mit der EU Richtlinie 2013/32/EU, nach der nur ein „soweit wie möglich zuverlässiges Ergebnis“ gewährleistet werden muss. Sie hält an bestehenden, ungenauen Methoden fest, die sich zum Nachteil der Flüchtlinge auswirken können, da von der Minderjährigkeit viele Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen für die Flüchtlinge abhängen, wie die Analysen der Rechtsgrundlagen gezeigt hat.

Auf die **Fragen 13 und 14**, ob sie das Flughafenverfahren für kindgerecht hält und es dem Kindeswohl dient, geht die Bundesregierung nicht richtig ein:

„Das Flughafenverfahren wird in Deutschland sachgerecht und verantwortungsvoll angewandt. Insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen wird hier mit besonderer Sensibilität vorgegangen. Bisher wurde - bis auf wenige Einzelfälle - die Einreise gestattet.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 18)

Die Bundesregierung geht mit ihrer Antwort nicht auf die eigentliche Frage ein. Würde sie das Flughafenverfahren für kindgerecht halten, könnte sie dies in ihrer Antwort darlegen. So entsteht der Eindruck, dass die Bundesregierung durchaus weiß, dass das Flughafenverfahren nicht kindgerecht ist und auch nicht dem Kindeswohl dient, wie es auch die Analysen der rechtlichen Grundlagen gezeigt haben.

Auf die **Frage 47**, welche kinderspezifischen Flüchtlingsgründe sie kennt und welche wie berücksichtigt werden, antwortet die Bundesregierung Folgendes:

„Folgende nicht abschließenden „kinderspezifischen Formen von Verfolgung“ könnten im Asylverfahren vorgetragen werden: Zwangsrekrutierung als Kindersoldat (Art. 4 EMRK); physische oder psychische Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt durch die Eltern oder Dritte (Art. 3 EMRK); Sklaverei, Kinderarbeit, Kinderhandel (Art. 4 EMRK); Drohende verletzend traditionelle Praktiken, z.B. Genitalverstümmelung von Mädchen und jungen Frauen (Art. 3 EMRK); Zwangsheirat (Art. 12 EMRK) Diese kinderspezifischen Fluchtgründe werden im Rahmen der individuellen Prüfung des Asylantrags, bei der Prüfung der Verfolgungshandlung (§ 3a AsylVfG) berücksichtigt.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 38)

Auf die **Frage 52**, inwiefern Missbrauch eines Kindes als Kindersoldat oder eine drohende Zwangsrekrutierung für die Erteilung von Asyl oder Flüchtlingsschutz relevant ist, antwortet die Bundesregierung dann aber:

„Der glaubhafte Sachvortrag eines Asylbewerbers, als Kindersoldat missbraucht worden zu sein bzw. vor drohender Zwangsrekrutierung geflohen zu sein, kann im Einzelfall zu einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder zu einer Anerkennung der Asylberechtigung führen.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 43)

Die Bundesregierung führt zwar zentrale kinderspezifische Fluchtgründe auf, die im Asylverfahren vorgetragen werden können und auch bei der Prüfung des Asylantrages berücksichtigt werden, sagt dann aber, dass der Fluchtgrund „Missbrauch oder Zwangsrekrutierung als Kindersoldat“ nur „im Einzelfall“ zu einer Asylberechtigung führen kann.

Auf die **Fragen 65-67**, das Clearingverfahren betreffend antwortet die Bundesregierung:

„Nach Kenntnis der Bundesregierung führen sämtliche Länder Clearingverfahren durch. Die Abläufe und Verfahren, die bei der Einreise von Minderjährigen zur Anwendung kommen, sind - abhängig von Land und Kommunen - unterschiedlich. Verantwortlich für die Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen außerhalb des Asylverfahrens sind die Länder.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 46f.)

Auf die **Frage 77**, ob es bundesweite Standards für das Clearingverfahren gibt, antwortet die Bundesregierung:

„Es liegen die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) vor zum „Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen - Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen“, die auf deren 116. Arbeitstagung im Mai 2014 beschlossen wurden.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 53)

Die Bundesregierung verweist darauf, dass die Länder für Clearingverfahren verantwortlich sind und legt dar, dass es für die Durchführung des Clearingverfahrens eine

Handlungsempfehlung gibt. Allerdings spricht die Bundesregierung keine verpflichtenden Standards oder Empfehlungen aus.

Auf die **Frage 83**, ob die Bundesregierung die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. in Gemeinschaftsunterkünften für kindgerecht bzw. dem Kindeswohl entsprechend hält, geht die Bundesregierung nicht direkt ein und antwortet stattdessen:

„Im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII ist das Jugendamt auch für die Entscheidung über die im Einzelfall geeignete Unterbringung zuständig. Diese Entscheidung liegt im Ermessen des Jugendamts, das das Kindeswohl zu berücksichtigen hat.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 58)

Auf die **Fragen 84-86**, warum die Bundesregierung die Unterbringungsform aus Frage 83 für kindgerecht hält und, wenn sie es für nicht kindgerecht hält, welche Mängel sie erkennt, was sie tun wird um Mängel zu beheben und ob sie der Meinung ist, dass die Unterbringung von über 16-jährigen unbegleiteten Flüchtlingen in Aufnahmezentren für Erwachsene dem Kindeswohl dient, verweist die Bundesregierung lediglich auf die Antwort zu Frage 83.

Ähnlich wie bei der Beantwortung der Fragen das Flughafenverfahren betreffend geht die Bundesregierung eigentlich nicht auf die Fragen ein. Stattdessen sagt sie, dass Jugendämter für die Entscheidung, wo Flüchtlingskinder untergebracht werden zuständig sind und dass diese das Kindeswohl berücksichtigen müssen. Würde die Bundesregierung die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften für kindgerecht halten, könnte sie dies in der Antwort bekunden. Sie tut dies jedoch nicht, sondern verweist lediglich darauf, dass eine angemessene Unterbringung in der Verantwortung der Jugendämter liegt ohne bundesweite Standards zu formulieren.

Auf die **Frage 93**, ob die Bundesregierung die Unterbringung von schutzsuchenden Familien in privaten Wohnungen für einen empfehlenswerten Weg hält, antwortet die Bundesregierung:

„Die Unterbringung von Asylsuchenden und Geduldeten fällt in die Zuständigkeit der Länder. Die Interessen der Betroffenen sollten dabei bestmöglich berücksichtigt werden.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 63)

Auch hier verweist die Bundesregierung nur darauf, dass die Unterbringung von Flüchtlingen in die Zuständigkeit der Länder fällt, ohne vorher Standards oder Empfehlungen auszusprechen, wie diese umzusetzen ist.

Auf die **Frage 102**, wie verbindlich die Empfehlungen, die in einem Clearingverfahren ermittelt wurden, für die übrigen Akteure sind, antwortet der Bundesregierung:

„Die Ergebnisse des Clearingverfahrens enthalten keine Handlungsanweisungen an außerhalb der Jugendhilfe stehende Akteure.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 67)

Das Clearingverfahren kann Bedürfnisse ermitteln, die dann außerhalb der Jugendhilfe keine Beachtung mehr finden müssen.

Auf die **Frage 106**, inwieweit die Bundesregierung die Kritik des UN-Komitees für die Rechte des Kindes teilt, dass „die restriktiven Regelungen in Deutschland, die Herstellung der an sich notwendigen Familieneinheit auch und gerade von Flüchtlingskindern behindern“, antwortet die Bundesregierung:

„Die Bundesregierung ist des Weiteren der Ansicht, dass die - außerhalb eines Asylverfahrens geltenden - Regelungen zur Familienzusammenführung in §§ 27 ff. AufenthG den Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention gerecht werden. Die Empfehlung 44 des Berichts vom 31. Januar 2014 teilt die Bundesregierung daher nicht.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 69)

Die Bundesregierung teilt die Kritik des UN-Komitees für die Rechte des Kindes nicht und verweist stattdessen auf bestehende rechtliche Grundlagen, die sie für ausreichend ansieht.

Auf die **Frage 108**, warum die Handlungsfähigkeit jetzt doch auf 18 Jahre heraufgesetzt wird, antwortet die Bundesregierung:

„Nach Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Neufassung der Verfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU), die bis zum 20. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen ist, ist für einen unbegleiteten Minderjährigen ein Vertreter zu bestellen, der ihn vertritt und unterstützt, um die Rechte aus der Richtlinie in Anspruch nehmen zu können und den sich aus der Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können. [...] Im Interesse der Rechtsklarheit und angesichts der in der Praxis bereits heute nur noch unwesentlichen Unterschiede bei der verfahrensmäßigen Behandlung unbegleiteter Minderjähriger unter und über 16 Jahren (siehe auch Antworten zu Fragen 57 und 64), plant die Bundesregierung daher, die Handlungsfähigkeit im Asyl- und auch im Aufenthaltsrecht einheitlich auf das 18. Lebensjahr anzuheben.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 69)

Die Bundesregierung hebt das Verfahrensalter nicht auf 18 Jahre an, weil sie der Meinung ist, dass für alle Kinder die gleichen Regelungen gelten sollten und bisher eine Benachteiligung der 16 bis 18-jährigen stattgefunden hat, da sie wie Erwachsene behandelt wurden, sondern ändert dies nur, weil die neue EU Verfahrensrichtlinie vorgibt, dass allen unbegleiteten Minderjährigen bis 18 Jahren und nicht nur bis 16 Jahren ein Vertreter zur Seite zu stellen ist, und um „Rechtsklarheit“ zu schaffen. Die Anhebung der Verfahrensfähigkeit geschieht also

nicht, weil die Bundesregierung das Kindeswohl immer an erste Stelle setzt und allen Kindern bis 18 Jahren die gleichen Bedürfnisse zuspricht, sondern auf Vorgabe von außen.

Auf die **Frage 145**, ob die Bundesregierung die Kritik des UN-Ausschusses teilt, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einen unzureichenden Zugang zu einer ihnen angemessenen medizinischen Versorgung in Deutschland haben und auf die **Frage 146**, ob Artikel 23 und 24 der UN-Kinderrechtskonvention, die die gesundheitliche Versorgung betreffen, ausreichend umgesetzt sind, antwortet die Bundesregierung:

„Die Bundesregierung teilt diese Kritik nicht. Die Gesundheitsversorgung dieser Personengruppe ist bereits nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 4, 6 AsylbLG; § 2 Absatz 1 AsylbLG) ausreichend sichergestellt. [...] Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass dieses Leistungsniveau den Vorgaben des Übereinkommens über die Rechte des Kindes genügt, soweit sich aus diesem Gewährleistungspflichten ergeben.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 94)

Die Analysen der Rechtsgrundlagen haben gezeigt, dass alle leistungsberechtigten Flüchtlingskinder des Asylbewerberleistungsgesetzes, begleitete minderjährige Flüchtlinge und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab 16 Jahren, Benachteiligungen im Vergleich zu anderen in Deutschland lebenden Kindern und unbegleiteten Flüchtlingskindern unter 16 Jahren, erfahren. Die Bundesregierung teilt die Kritik des UN-Ausschusses nicht, sondern verweist auf die bestehenden Gesetzesgrundlagen, die ihrer Meinung nach ausreichend sind.

Auf die **Frage 164**, ob die Abschiebehaft dem Kindeswohl diene und wenn nein, wie die Bundesregierung dies rechtfertigt, antwortet diese:

„Die Abschiebungshaft sichert auf richterliche Anordnung hin die Abschiebung. Dieser Zweck der Inhaftnahme ist gesetzlich in § 62 Absatz 3 Satz 1 AufenthG festgelegt. Die Inhaftnahme „dient“ somit nicht dem Wohl des Kindes, weswegen die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Inhaftnahme eines Minderjährigen an einem besonders strengen Maßstab zu messen ist. Insofern ist auch in § 62 Absatz 1 Satz 3 AufenthG ausdrücklich klargestellt worden, dass Minderjährige nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist. Es kann in der Praxis jedoch, wenngleich sehr selten, Fälle geben, in denen die Haft auch unter Berücksichtigung der Aspekte des Kindeswohles als ultima ratio notwendig und verhältnismäßig ist.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 104)

Auf die **Frage 167**, inwieweit geregelt ist, dass inhaftierte Kinder nicht mit Erwachsenen untergebracht werden, antwortet die Bundesregierung:

„Eine strikte Trennung von erwachsenen Inhaftierten ist im Bundesrecht bisher nicht geregelt. § 62a Absatz 3 AufenthG sieht jedoch vor, dass alterstypische Belange von minderjährigen Abschiebungsgefangenen stets zu berücksichtigen sind.“ (Deutscher Bundestag 2015b: 106)

Die Bundesregierung hält eine Inhaftierung von Minderjährigen in Ausnahmefällen für notwendig und verhältnismäßig und unter Berücksichtigung des Kindeswohls in Ordnung. Ähnlich wie bei der Analyse der Rechtsgrundlagen, die eine Inhaftierung von Minderjährigen erlauben, stellt sich aber die Frage, wie eine Inhaftierung von minderjährigen Flüchtlingen prinzipiell mit dem Kindeswohl zu vereinbaren ist.

Außerdem ist bei der Unterbringung im Zuge der Inhaftierung keine Differenzierung zwischen Erwachsenen und Kindern vorgesehen, was bedeutet, dass minderjährige Flüchtlingskinder im Falle einer Inhaftierung gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht werden.

In den Antworten auf die Fragen aus der großen Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen „Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge“ vom 15.10.2014 ist im Vorwort zunächst das gleiche Grundverständnis von Flüchtlingskindern erkennbar, das auch bei allen Parteien in den Debatten erkennbar ist. Die Bundesregierung spricht von bedürftigen Kindern, die ein Recht darauf haben, dem Kindeswohl entsprechend behandelt zu werden und, dass sie diesem Bedürfnis nachkommen will. In den Antworten selbst wird aber deutlich, dass sie den Bedürfnissen von Flüchtlingskindern nicht in vollem Maße gerecht wird und auch das Kindeswohl nicht an erster Stelle steht.

In vielen wichtigen Vorgehensweisen, wie zum Beispiel bei der Altersfeststellung, dem Clearingverfahren oder der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sieht sie die Verantwortung bei den Ländern, Kommunen und Jugendämtern, ohne von ihrer Seite aus einheitliche Standards oder Empfehlungen auszuarbeiten und auszusprechen.

Oftmals teilt sie die Kritik von UN und UNICEF nicht, sondern verweist auf bestehende Gesetze, die ihrer Meinung nach den Bedürfnissen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gerecht werden. Die Analyse der Rechtsgrundlagen und die Kritik von UN und UNICEF haben jedoch gezeigt, dass dies nicht der Fall ist.

Bei vielen Fragen verweist die Bundesregierung auf Gesetzesentwürfe, bei denen noch nicht klar ist, ob und wann sie verabschiedet werden. Dazu kommt, dass die beiden EU-Richtlinien schon seit dem 20. Juli 2015 in nationales Recht hätten umgesetzt sein müssen.

Insgesamt ist in den Antworten der Bundesregierung erkennbar, dass das Kindeswohl nicht an erster Stelle steht und Kinderrechte an vielen Stellen nicht beachtet werden. Die Bundesregierung behandelt unbegleitete minderjährige Flüchtlingskinder wie „Kinder zweiter Klasse“ und sieht sie als Kinder mit eingeschränkten Bedürfnissen, im Vergleich zu anderen

in Deutschland lebenden Kindern. Luise Amtsberg von Bündnis 90/Die Grünen sagt zu den Antworten der Bundesregierung:

„Die Antworten der Bundesregierung offenbaren ein erschreckendes Maß an Ahnungs- und Konzeptlosigkeit. Die Bundesregierung hat ihre Aufgaben im Umgang mit dieser besonders schutzbedürftigen Flüchtlingsgruppe schlichtweg verschlafen. Es ist peinlich, dass sie es versäumt hat, die Flüchtlingsaufnahmerichtlinie der EU fristgerecht umzusetzen, die die Bedingungen gerade für unbegleitete Flüchtlingskinder in Deutschland grundlegend verbessern soll. Das Wohl der Flüchtlingskinder wird konsequent ignoriert. Die Bundesregierung scheint selbst kaum etwas über die Situation der unbegleiteten Flüchtlingskinder in Deutschland zu wissen und sieht anscheinend auch keinen Bedarf, diese Wissenslücken zu schließen.“ (Amtsberg 2015a)

### **5.3.3 Antrag der Fraktion Die Linke und Plenardebatte**

Am 03.03.2015 reichte die Fraktion Die Linke den Antrag „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit einer starken Jugendhilfe aufnehmen“ (Deutscher Bundestag 2015a) ein. In diesem Antrag schildert sie zunächst die aktuelle Situation. Dadurch, dass immer mehr unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Deutschland kommen, erfährt die Jugendhilfe in vielen Kommunen eine Mehrbelastung, da für die Betreuung, Unterbringung, Begleitung und Versorgung die Kinder- und Jugendhilfe der einzelnen Kommunen zuständig ist. Die Mehrbelastung führt dazu, dass die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nicht, wie eigentlich vorgesehen, gemäß den Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention aufgenommen und betreut werden. Daher fordert die Fraktion Die Linke in ihrem Antrag: „Zum Wohle der Kinder und Jugendlichen [...] muss dringend gehandelt werden. Bestehende Missstände müssen schnellstmöglich beseitigt werden.“ (Deutscher Bundestag 2015a: 1) Allerdings würden die Probleme nicht durch eine Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen nach dem Königssteiner Schlüssel gelöst, da in vielen Kommunen sowohl die nötige Struktur als auch das nötige Wissen und die Erfahrung fehle. „Daher bedarf es einer Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe, damit diese ihre Aufgaben zum Wohle aller Kinder und jungen Menschen gebührend wahrnehmen kann.“ (Deutscher Bundestag 2015a: 2) Aus diesem Grund fordert die Fraktion Die Linke in ihrem Antrag:

- das Kindeswohl sowohl im Asylverfahrensgesetz als auch im Aufenthaltsgesetz zu verankern,
- das Alter der Verfahrensfähigkeit auf 18 Jahre anzuheben,
- das Clearingverfahren bundesweit zu standardisieren und harmonisieren,

- auf eine Quotenverteilung von minderjährigen Flüchtlingen zu verzichten,
  - die Kinder- und Jugendhilfe auszubauen,
  - ein System der Interessensvertretung mit flächendeckenden Ombudsstellen einzurichten,
  - den Familienbegriff sowohl im Aufenthaltsgesetz als auch im Asylverfahrensgesetz zu erweitern,
  - die Verteilung der Kosten der Unterbringung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge zwischen dem Bund und den Ländern entsprechend den realen Anforderungen und Ausgaben zu regeln und
  - flexible Möglichkeiten für die bundesweite Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu schaffen, um deren Bedürfnissen und Interessen gerecht zu werden.
- (Deutscher Bundestag 2015a: 2ff.)

Auch in dieser Debatte sind zwei Kindbilder erkennbar: Das Bild der Flüchtlingskinder, die in Deutschland Benachteiligungen ausgesetzt sind, weil ihren besonderen Bedürfnissen, die aus der Fluchtsituation resultieren, nicht ausreichend nachgekommen wird und das Bild von Flüchtlingskindern, das sie mit eingeschränkten Bedürfnissen darstellt, da die bestehenden Rechtsgrundlagen als ausreichend angesehen werden, zudem werden sie wie Objekte behandelt.

Norbert Müller von den Linken eröffnet die Debatte, vermittelt hierbei durch seinen Sprachgebrauch jedoch ein fast hypothetisches Bild, an das er selbst nicht ganz zu glauben scheint:

- „Für uns sollte vielmehr die Frage entscheidend sein, wie wir mit diesen jungen Menschen umgehen wollen. [...] Die Sicherung der Würde der betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihre körperliche Unversehrtheit sollten wir ebenfalls in den Mittelpunkt unserer Betrachtungen rücken. [...] Ich glaube, wir könnten uns darauf einigen [...], dass das Kindeswohl Vorrang vor allen weiteren Entscheidungen hat.“ (Deutscher Bundestag 2015c: 8714)

Das Problematische an diesen Formulierungen ist das „wollen“, „sollten“ und „könnten“. Denn der Umgang mit Flüchtlingskindern darf sich nicht daran orientieren, wie Politiker mit ihnen umgehen „wollen“ oder „sollten“ sondern umgehen „müssen“. Das Ziel muss sein, dass Kinder als Subjekte und Rechtsträger anerkannt werden und dass das Kindeswohl in allen Situationen vorrangig beachtet wird. Auch die Formulierung „wir könnten uns darauf einigen“ lässt einen Handlungsspielraum offen: Die Politiker können sich darauf einigen, das Kindeswohl immer an die erste Stelle zu setzen, oder eben auch nicht.

Im weiteren Verlauf dieser Debatte ist bei fast allen Rednern zunächst vom Grundtenor her das gleiche Verständnis von Flüchtlingskindern erkennbar, das auch im Antrag selbst erkennbar ist:

- Marcus Weinberg von der CDU/CSU sagt: „Das sind junge Menschen, die in ihrem Heimatland Schreckliches erlebt haben. Sie kommen verstört nach Deutschland; sie brauchen Vertrauen, Hilfe und Perspektive. [...] Es ist unsere Aufgabe – das ist der Kern der rechtsstaatlichen Asylpolitik –, diesen Kindern Schutz zu gewähren und ihre Situation insgesamt zu verbessern.“ (Deutscher Bundestag 2015c: 8716)

- Beate Walter-Rosenheimer von Bündnis 90/Die Grünen sagt: „Wenn die jungen Menschen hier ankommen, sind sie gekennzeichnet von einem langen Leidensweg. Oft sind sie traumatisiert. Natürlich brauchen sie als Erstes Sicherheit, Ruhe und Grundversorgung.“ (Deutscher Bundestag 2015c: 8717)

- Gülistan Yüksel von der SPD sagt: „Ich denke, ich kann hier für alle Anwesenden sprechen, wenn ich sage, dass wir diesen Kindern helfen müssen. Besonders schutzbedürftig sind die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, sie kommen in großer Not zu uns. [...] Es sind Kinder, die unsere Hilfe benötigen.“ (Deutscher Bundestag 2015c: 8717 f.)

Genau wie bei der im vorigen Abschnitt diskutierten Debatte über die große Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zeichnen sich dann aber im weiteren Verlauf zwei unterschiedliche Kindbilder ab, wie nachfolgend dargestellt wird.

Frau Walter-Rosenheimer unterstützt den Antrag der Linken und kritisiert die aktuelle Lage für Flüchtlingskinder:

- „Sehr viel von dem, was sie in ihrem Antrag fordern, kann ich auch unterstützen, zum Beispiel die Verankerung des Vorrangs des Kindeswohls in den Asylverfahren – das ist sehr wichtig –, das umgehende Heraufsetzen des Alters für die Verfahrensmündigkeit auf 18 Jahre – damit sollten wir nicht mehr warten – oder die Standardisierung und Harmonisierung der Clearingverfahren in den Ländern auf hohem Niveau. Das sind ganz wichtige Punkte, die Sie nennen. Es ist wirklich schlimm, Herr Weinberg, dass die Bundesrepublik Deutschland immer noch gegen die UN-Kinderrechtskonvention verstößt. Wir werden immer wieder ermahnt. Das ist unsäglich. [...] Wenn alles so bleibt, wie es jetzt ist, dann geht das Elend der jungen Menschen in unserem Land – das muss man leider sagen – immer weiter.“ Am Ende bezieht sie noch Stellung zum Thema Umverteilung von minderjährigen Flüchtlingen: „[...] das ist ein sehr kritischer Punkt. [...] Ich möchte an sie appellieren, dafür zu sorgen, dass wirklich das Kindeswohl an erster Stelle steht und die Veränderungen nicht nach Quoten vorgenommen werden, sondern eben kindgerecht.“ (Deutscher Bundestag 2015c: 8717)

Frau Walter-Rosenheimer interpretiert mit ihrem Grundverständnis von Flüchtlingskindern deren gegenwärtige Situation und die rechtlichen Grundlagen, die Flüchtlingskinder betreffen, als nicht den Bedürfnissen von Kindern entsprechend. In ihrer Kritik ist zu erkennen, dass sie Flüchtlingskinder als Subjekte und Rechtsträger ansieht, die ein Recht darauf haben, ihren Bedürfnissen entsprechend behandelt zu werden und bei deren Behandlung immer das Kindeswohl an erster Stelle stehen muss.

Die Redner der CDU/CSU dagegen folgen dieser Kritik an der aktuellen Situation von Flüchtlingskindern nicht, sondern verweisen auf die bestehenden Rechtsgrundlagen:

- Marcus Weinberg äußert sich folgendermaßen zum Thema Kindeswohl: „Natürlich steht das Kindeswohl an erster Stelle – das ist unbestritten -, weil es Rechtslage ist.“ Und zu einem späteren Zeitpunkt: „Selbstverständlich – das habe ich vorhin schon gesagt – ist das Kindeswohl entscheidend.“ Und: „Die konsequente Anwendung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist eine Selbstverständlichkeit.“ (Deutscher Bundestag 2015c: 8715f.)

-Andrea Lindholz sagt zum Thema Kindeswohl: „Wie bei allen Kindern steht natürlich gerade bei minderjährigen Flüchtlingen das Kindeswohl an erster Stelle.“ Im Sozialgesetzbuch 8 ist das Kindeswohl verankert, weshalb Andrea Lindholz sagt: „Der Vorrang des Kindeswohls steht doch damit überhaupt nicht ernsthaft zur Debatte.“ (Deutscher Bundestag 2015c: 8719)

Beide Redner betonen die gesetzliche Verankerung des Kindeswohls, weshalb dieses „natürlich“ an erster Stelle steht und eine Diskussion um den Vorrang des Kindeswohls damit überflüssig macht.

Im weiteren Verlauf der Redebeiträge der Redner der CDU/CSU ist erkennbar, dass das Kindeswohl neben anderen Faktoren eine untergeordnete Rolle spielt:

- Andrea Lindholz spricht sich für die Verteilung von unbegleiteten Flüchtlingskindern nach dem Königssteiner Schlüssel aus, „[...] der üblicherweise bei der Flüchtlingsverteilung angewandt wird.“ Im weiteren Verlauf spricht sie über die stark angestiegene Zahl der Inobhutnahmen von Flüchtlingskindern in Bayern und sagt dazu: „Wenn wir all diese Fälle gleichmäßig auf alle Länder verteilen würden, hätten wir weitaus weniger Probleme. Wir müssten keine neuen Strukturen schaffen, und wir müssten auch nicht zwingend mehr Geld ausgeben.“ (Deutscher Bundestag 2015c: 8719)

- Auch Marcus Weinberg äußert sich über die gestiegene Zahl der Flüchtlingskinder: „Unbestritten ist, dass sich die Frage stellt, [...] wie wir die „Lasten“ [...] verteilen können [...]“. (Deutscher Bundestag 2015c: 8715)

Andrea Lindholz spricht von Flüchtlingskindern als „Fälle“ und Marcus Weinberg von „Lasten“, beide betrachten Flüchtlingskinder nicht als Subjekte. Hinzu kommt, dass Andrea Lindholz bei der Verteilung von Flüchtlingskindern vor allem im Blick hat, ein „Mehr“ an Arbeit und Kosten zu vermeiden.

Die Redner der CDU/CSU sprechen zudem dem Antrag die Notwendigkeit und das ernsthafte Interesse der Fraktion Die Linke an der Sache ab:

- Marcus Weinberg äußert sich ganz am Anfang seines Beitrages folgendermaßen: „Machen sie sich mal keine Sorgen! Diese Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen werden gemeinsam in den nächsten Wochen und Monaten Lösungen erarbeiten, um diese Herausforderungen zu meistern.“ (Deutscher Bundestag 2015c: 8715)

- Andrea Lindholz sagt zum Antrag der Fraktion Die Linke: „Die Tatsache, dass die Linke ihren Antrag so kurzfristig vorgelegt hat, macht für mich eines deutlich: Es geht nicht um eine ernsthafte, konstruktive Diskussion über unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, sondern es geht um Effekthascherei.“ (Deutscher Bundestag 2015c: 8719)

Beide Redner der CDU/CSU berufen sich inhaltlich auf die bestehende gesetzliche Verankerung des Kindeswohls und empfinden daher eine Diskussion darüber als überflüssig. Die Analyse der Rechtsgrundlagen hat jedoch gezeigt, dass das Kindeswohl an vielen Stellen eine nachrangige Rolle spielt. Dies zeigen auch die Aussagen von Andrea Lindholz, die bei der Verteilung von Flüchtlingskindern nicht in erster Linie das Kindeswohl im Blick hat, sondern parteiliche Vorteile daraus ziehen möchte und die „übliche“ Verteilung von Flüchtlingen auch für Minderjährige fordert. Durch diese Forderung würde bei der Verteilung nicht mehr zwischen Erwachsenen und Kindern differenziert werden. Außerdem behandeln beide Redner Flüchtlingskinder eher wie Objekte und nicht wie Subjekte, sie sprechen von „Lasten“ und „Fällen“, wenn sie über die Probleme sprechen, die nicht zuletzt durch die stark gestiegene Zahl von minderjährigen Flüchtlingen entstanden sind.

Frau Yüksel von der SPD bringt das Thema auf den Punkt:

- Sie betont zunächst: „[...] dass das Thema über das wir reden, zu wichtig ist, als dass wir uns in parteipolitischen Klein-Klein verlieren dürften. Wir müssen hier alle an einem Strang ziehen. Unser Ziel [...] muss es sein, das Wohl der Kinder in Deutschland zu gewährleisten, das Wohl aller Kinder [...]. [...] Ich denke ich kann hier für alle Anwesenden sprechen, wenn ich sage, dass wir diesen Kindern helfen müssen. [...] Missstände müssen beseitigt werden. Das Kindeswohl hat den absoluten Vorrang in allem, was wir unternehmen.“ Zum Thema Umverteilung sagt sie: „Das Kindeswohl hat immer Vorrang. Es darf keine Verteilung bei Kindeswohlgefährdung geben.“ Sie schließt ihren Beitrag mit den Worten: „Wir haben alle das gleiche Ziel; wir müssen alle am selben Strang ziehen. [...] Lassen Sie uns [...] gemeinsam das Wohl der Kinder in den Vordergrund stellen.“ (Deutscher Bundestag 2015c: 8718)

In diesem Redebeitrag wird deutlich, dass das Wohl der Kinder durchaus nicht selbstverständlich im Vordergrund steht.

Zum ersten Mal ist in diesen Debatten das Muster erkennbar, das sich oft in politischen Debatten findet, wenn es um deutsche Kinder geht. Alle Politiker sollen einer Meinung sein und sich nicht im „parteipolitischen Klein-Klein“ verlieren, weil das Thema hierfür zu wichtig ist.

Obwohl es auch in dieser Debatte ein fast einheitliches Verständnis darüber gibt, dass Flüchtlingskinder bedürftig sind und Deutschland, die Politik und die Gesellschaft in der

Pflicht stehen, den Bedürfnissen der Flüchtlingskinder nachzukommen, sind die erkennbaren Kindbilder im weiteren Verlauf der Debatte sehr unterschiedlich. Ähnlich wie in der zuvor vorgestellten Debatte kritisiert auch hier die Rednerin von Bündnis 90/Die Grünen auf Grundlage dieses inhaltlichen Verständnisses die gegenwärtige Situation von Flüchtlingskindern. In ihrer Kritik, dass Kinderrechte und das Kindeswohl nicht ausreichend berücksichtigt werden und bestehende Regelungen den Bedürfnissen von Flüchtlingskindern nicht gerecht werden, ist ein Kindbild erkennbar, das Flüchtlingskinder als Rechtsträger ansieht, die bedürftig sind und bei dem das Kindeswohl immer an erster Stelle steht.

Die CDU/CSU vertritt zunächst die gleiche Grundannahme, dass Flüchtlingskinder bedürftig sind und Deutschland in der Pflicht ist, diesen Bedürfnissen nachzukommen. Sie ist allerdings der Meinung, dass dies bereits der Fall ist, da sie eine Debatte über die Beachtung des Kindeswohls für nicht notwendig ansieht, weil es bereits hinreichend in den bestehenden Gesetzen verankert ist und die Beachtung des Kindeswohls somit auch „natürlich“ und „selbstverständlich“ gewährleistet ist. Da die Analysen der UNICEF Studie und der Rechtsgrundlagen aber gezeigt haben, dass das Kindeswohl nicht ausreichend berücksichtigt wird, lässt dies den Schluss zu, dass bei den Rednern der CDU/CSU ein Kindbild vorherrschend ist, bei dem das Kindeswohl natürlich berücksichtigt wird, aber nicht zwangsläufig an erster Stelle steht. Außerdem wird in ihren Redebeiträgen deutlich, dass sie Flüchtlingskinder als Objekte und Erwachsene ansehen.

#### 5.4 Zeitungsartikel

Auch in den Zeitungsartikeln lassen sich zwei sehr unterschiedliche Kindbilder erkennen. In einem Kindbild steht das Thema der Kriminalität von meist unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Mittelpunkt, während im anderen Kindbild der Fokus auf den Benachteiligungen liegt, die minderjährige Flüchtlinge in Deutschland erfahren. Hierbei steht oftmals auch und gerade die Politik in der Kritik.

In 14 von 20 der betrachteten Artikeln steht die Kriminalität von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Fokus. Diese 14 Artikel lassen sich dahingehend unterscheiden, unter welchem Gesichtspunkt die Kriminalität thematisiert und dargestellt wird.

Einige Artikel stellen minderjährige unbegleitete Flüchtlinge ausschließlich als kriminell und als „Probleme“ dar:

- **Die BILD** schreibt am **16.01.2015**: „Damit sich das Problem mit kriminellen minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen (MuFl) nicht weiter verschärft, werden sie [...] verlegt.“ Verlegt werden nach BILD „Die schlimmsten 20 von ihnen [...]“, damit man die „[...] hochproblematischen Jugendlichen besser unter Kontrolle halten [...]“ kann. „Deshalb arbeite man derzeit auch einem effektiven Sicherheitssystem.“ Begründet wird die Verlegung auch noch mit den Worten, dass „MuFl Bürger, Polizei und Behörden mit zahlreichen Straftaten in Atem gehalten [...]“ haben. (Arnd/Aswald 2015)

- Am **14.01.2015** titelt **die BILD**: „Jeden Tag eine Straftat. Die Verbrechen-Liste der Jung-Kriminellen.“ Gemeint sind minderjährige Flüchtlinge. „In den Akten der jungen Intensivtäter steht: gefährliche Körperverletzung, Einbruch, dazu Übergriffe auf Betreuer und Polizisten.“ Darum fordert „CDU-Jugendexperte Christoph de Vries: [...] Senator Scheele und Innensenator Neumann dürfen in dieser Sache nicht länger abtauchen und die Bürger allein lassen mit den gravierenden Problemen.“ (Aswald 2015)

- Ein Titel von **Die Welt** vom **30.11.2014** lautet: „Polizei kapituliert vor kriminellen Flüchtlingskindern. Rund ein Viertel der 115 bekannten schwerkriminellen jugendlichen Intensivtäter in Hamburg sind unbegleitete junge Flüchtlinge.“ Im Text heißt es weiter es sei „[...] längst keine Seltenheit mehr, dass Täter dieses Alters [13-15, Anm. d. Verf.] in Streifenwagen abtransportiert werden.“ Die Flüchtlinge stellen die Behörden „[...] zunehmend vor Probleme [...]“ und ihr Verhalten wird als „nicht normgerecht“ und „aggressiv“ dargestellt. (o.A. 2014a)

In einigen Artikeln stehen kriminelle Taten von Flüchtlingskindern im Fokus, die zudem oftmals als „Problem“ dargestellt werden. Zumindest am Ende der Artikel wird aber in einem Satz positiv darauf hingewiesen, dass die Gruppe der unauffälligen Flüchtlingskinder größer ist:

- So titelt **Die Welt** am **07.01.15** beispielsweise: „Polizei alarmiert von Straftaten junger Flüchtlinge. Hausfriedensbruch, Diebstähle, Drogen und Bedrohungen mit Messern. Ein kleiner Teil der jungen Flüchtlinge in Hamburg wird durch Gewaltbereitschaft zum Problem. [...] Die Polizei müsse feststellen, dass die Taten sich durch immer größere Brutalität und die Täter durch zunehmende Aggressivität auszeichneten.“ Nach der Schilderung krimineller Taten heißt es am Ende des Artikels, dass man „[...] nicht alle über einen Kamm scheren [...]“ darf, da es Einrichtungen gibt, „[...] die völlig unauffällig sind, weil die Jugendlichen dort Hilfen und Unterstützung annehmen und sich an die Regeln halten [...].“ (Zand-Vakili/Balasko 2015)

- In einem Artikel vom **27.11.14** aus der Zeitung **Die Welt** heißt es: „Das Problem der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge in der Hansestadt wird laut Polizei immer größer.“ Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge „[...] werden hier laut Polizei nicht selten kriminell.“ Von 400 unbegleiteten minderjährigen in Hamburgs Erstaufnahmeeinrichtungen werden „[...] etliche von der Polizei als Straftäter eingestuft.“ Die Flüchtlinge werden weiter im Artikel als „aggressiv“, „kriminell“ oder „schwerkriminell“ beschrieben, die teilweise nur „angeblich Kinder“ seien. Am Ende des Artikels heißt es: „Der lasche Umgang ist nicht nur den Bürgern in Hamburg gegenüber, die Opfer von Überfällen und Einbrüchen werden, verantwortungslos, sondern auch der großen Gruppe von minderjährigen, die sich rechtschaffen verhalten und unsere Unterstützung verdienen. [...] Nach Einschätzung der Polizei hat sich ein hartes Durchgreifen der Justiz am besten bewährt.“ (Zand-Vakili 2014)

- **Die Zeit** schreibt am **27.01.15**: „Hamburg erreichen auffällig viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge. Der Senat hat Probleme sie unterzubringen. Zudem sind einige von ihnen kriminell. [...] Die Christdemokraten fordern, die Bürger in Hamburg besser vor straffälligen, minderjährigen Flüchtlingen zu schützen.“ Sie fordern daher, „[...] dass der Senat mit aller Härte gegen straffällige Flüchtlinge vorgehe: ‚Es müssen alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, die als Intensivtäter aufgefallen [...] sind abzuschieben.‘“ Anschließend beschreibt der Artikel kriminelle Einzeltaten von minderjährigen Flüchtlingen, die die dargestellten Forderungen der CDU als legitim ausweisen. Am Ende des Artikels wird aufgezeigt, wie viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge kriminell sind: „Die Polizei hat mit Stand vom 1. Dezember 2014 insgesamt 28 MUFs – von rund 2000 in 2014 – als Intensivtäter ausgeschrieben.“ (Friederichs 2015)

Wenige Artikel zeichnen ein positives Bild, indem sie „Erfolgsgeschichten“ von Flüchtlingskindern erzählen. Aber auch in diesen Artikeln steht die Kriminalität im Vordergrund. Kritisiert wird oftmals die Politik und zur Begründung der Kriminalität werden neben einer möglichen Traumatisierung der Flüchtlingskinder auch die Überforderungen von Städten und Einrichtungen bei ihrer Betreuung aufgeführt:

- Am **11.05.2015** schreibt **Die Süddeutsche**: „1500 minderjährige Flüchtlinge leben ohne ihre Eltern in Hamburg. In die Schlagzeilen kommen die, die Probleme machen.“ Erzählt wird dann die Geschichte von Najib, „[...] eine Erfolgsgeschichte, die Sozialarbeiter gern erzählen. Doch es gibt auch andere.“ In einem Hamburger Stadtteil „[...] klagen Nachbarn monatelang über Einbrüche, Erpressung, Überfälle.“ Doch die Behörden versuchen zu erklären, „[...] dass die Unkontrollierbaren drastische Einzelfälle sind. Allerhöchstens 40 der 1500 Jugendlichen seien problematisch, der Rest geradezu mustergültig.“ Aber dennoch bleibt das Misstrauen: „In den Bürgerversammlungen der Stadtteile, die eine Unterkunft bekommen sollen, spielt die Angst vor Kriminalität eine große Rolle. Schließlich konnten die Hamburger in den vergangenen Monaten immer wieder von kriminellen Flüchtlingen in der Zeitung lesen.“ Fakt ist: „Wenn Flüchtlinge Probleme machen, denken viele: Alle sind so. [...] Da gibt es viele, die klauen, die schlagen andere, die haben keinen Respekt.“ Sozialarbeiter aber sagen: „Einige der jungen Flüchtlinge seien schwer traumatisiert.“ Die Arbeit mit Flüchtlingen ist „schwierig“ und viele Schulen sind „überfordert“. Das Bild des kriminellen, schwierigen minderjährigen Flüchtlings findet sich auch in der Gesellschaft wieder: „Viele Vermieter wollen keine Flüchtlinge, weil sie sagen: Wir haben schon genug Probleme [...].“ (Beitzer 2015)

- **Die Zeit** titelt am **26.02.2015**: „Minderjährige Flüchtlinge. Was macht man mit denen? In Hamburg leben 1300 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge. Manche sind kriminell, die meisten traumatisiert. [...] viele Bürger sorgen sich.“ Hamburg „[...] hat ein Problem: minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, die Autos knacken, die einbrechen, Polizisten angreifen, stehlen, treten, ausflippen. [...] Die CDU macht sich für das Thema stark, minderjährige Flüchtlinge würden die Stadt terrorisieren, heißt es. Die SPD will das Thema kleinhalten. Und zwischen den Parteien stehen die Betroffenen: Bürger, die drangsaliert werden. Sozialarbeiter, die an ihre Grenzen gehen. Polizisten, attackiert von kriminellen Kindern. Und natürlich die jugendlichen Flüchtlinge selbst. [...] 96%, die versuchen, anzukommen, sich zu integrieren, Deutsch zu lernen.“ Beschrieben wird dann die Geschichte eines unauffälligen Flüchtlings, dem es gut geht, der angekommen ist in Deutschland, weil ihm geholfen wurde. Insgesamt liegt der Fokus aber auf den Kriminellen. Für die CDU sind

diese minderjährigen Flüchtlinge „[...] eines der größten Probleme der Stadt. [...] Die Parteifreunde haben eingeladen zur Pressekonferenz, drei Wochen vor der Wahl. Ihr Thema: minderjährige unbegleitete Flüchtlinge – und die Gefahr, die von ihnen ausgeht.“ Die CDU fordert „[...] das lang versprochene geschlossene Jugendheim [...]“ und „[...] endlich alle Maßnahmen auszunutzen, um Intensivtätern eine „Rückführung“ in ihre Länder möglich zu machen [...].“ Dann werden kriminelle Taten aus Sicht eines Bürgers, Anwohner in der Nähe eines Flüchtlingsheims beschrieben. Er „[...] fühlt sich bedroht. Mittlerweile geht er abends nur noch mit Pfefferspray aus dem Haus. Die Polizei hat einigen Anwohnern geraten, ein solches Spray mit sich zu tragen.“ (Trotier/Levy/Twickel 2015)

Bei einigen Artikeln liegt der Fokus auf der Kriminalität und es werden kriminelle Einzeltaten beschrieben. Gleichzeitig wird aber dargestellt, dass die Flüchtlinge oftmals traumatisiert sind, Städte mit der Betreuung überfordert sind und die Umgangsweise mit minderjährigen Flüchtlingen steht in der Kritik:

- **Die Zeit** titelt am **15.5.2015**: „Junge Flüchtlinge: Am Ende der Welt. 15 vorbestrafte junge Flüchtlinge leben seit März in einem Industriegebiet [...]. Bald darauf brennt ihre Unterkunft.“ Es handelt sich um ein „[...] Industriegebiet am Stadtrand, der Straßenstrich ist nur wenige Schritte entfernt, ansonsten nur triste Lagerhallen, Beton.“ Hier leben Flüchtlinge, die „[...] die Polizei als Intensivtäter, meist verantwortlich für eine Serie von Einbrüchen und Ladendiebstählen [...]“ führt. „Schwererziehbare, bei denen man nicht weiß, was zuerst da war: ihre eigene Überforderung, sich in den deutschen Alltag einzugliedern. Oder die Hilflosigkeit der Stadt, ihnen in dieses Leben zu helfen. Es ist eine kleine, radikale Gruppe, die das Bild von Hunderten anderen jungen Flüchtlingen prägt. Und die das Misstrauen wachsen lässt.“ Der größere Teil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge führt „[...] ein unauffälliges Leben [...]. Laut Polizei ist die Gruppe der jungen Flüchtlinge nicht straffälliger als die junger Deutschen unter 21 Jahren.“ Der Artikel berichtet dann ausführlich über einen straffälligen Minderjährigen, der dann synonym für die ganze Gruppe krimineller Flüchtlinge dargestellt wird: Sie „[...] sprengten jedes Heim. Sie würden keine Regeln kennen [...]. Deshalb hat man sie Ende März ausgegliedert ins Gewerbegebiet, an einen Ort, wo kaum andere Menschen wohnen. Auch zum Schutz der Wohnbevölkerung, wie es in der Sozialbehörde heißt.“ Die jungen Flüchtlinge hätten „[...] kein Interesse an einem friedlichen Zusammenleben [...]“. Ihre Unterkunft im Industriegebiet wurde vom Senat jedoch früher „[...] als unbewohnbar bezeichnet.“ Christiane Schneider von der Fraktion Die Linke sagt dazu: „Das Bild, das diese Unterkunft hier vermittelt, ist verheerend. [...] Es schreit geradezu: Ihr seid nicht erwünscht!“ (Kempkens 2015)

- **Die Zeit** titelt am **24.04.2015**: „Im Wartezimmer. Wie entsteht die Wut in den Flüchtlingsheimen? [...] Ein Mord unter Flüchtlingen, mitten im Unterricht.“ Geschildert wird der Fall, der sich in Hamburg zugetragen hat, wo in einer Schule ein Flüchtling von einem anderen niedergestochen wurde. „Experten wissen, wie belastet, oftmals traumatisierte afghanische Jugendliche sind.“ Zu einer Traumatisierung kommen in Deutschland dann oftmals noch Benachteiligungen und Einschränkungen hinzu. Ein Sozialarbeiter erzählt von Dienstordnungen und Gesetzesvorlagen, die das Leben der Flüchtlinge einschränken. (Twickel 2015)

- **Die Welt am Sonntag** titelt am **19.04.2015**: „Allein auf der Flucht. Viele Kommunen sind mit der Betreuung minderjähriger, unbegleiteter Flüchtlinge überfordert. In Hamburg sorgt nun der Fall einer tödlichen Messerstecherei für Aufsehen.“ Beschrieben wird dann die Tat

eines minderjährigen Flüchtlings, der einen anderen minderjährigen Flüchtling in einer Schule niedersticht. „In der Flüchtlingsrepublik Deutschland häufen sich solche Schatten [...] Die Polizei klagt über minderjährige Flüchtlinge, die kriminell werden oder aufeinander losgehen.“ Aber: „Die meisten haben schreckliche Flucht- und Leidensgeschichten hinter sich.“ Und leiden zudem unter „[...] einer posttraumatischen Belastungsstörung.“ Ulrike Schwarz, Referentin beim Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge ist der Meinung, dass „Standards der Jugendhilfe [...] teilweise nicht mehr eingehalten [...]“ werden, da die Kommunen „[...] mit dem rasanten Anstieg schlichtweg überfordert [...]“ sind. Außerdem verhindere die Unterbringung in Randzonen und Problemvierteln die Integration der Flüchtlinge: „Das sind Jugendliche zweiter Klasse.“ Damit eine bessere Unterbringung gewährleistet werden kann, will die Familienministerin ein Umverteilungsgesetz auch für minderjährige Flüchtlinge. „Schwarz sieht das kritisch: „Statt die Jugendlichen mit der Gießkanne zu verteilen, müssen Kommunen ausgewählt werden die auch über eine geeignete Infrastruktur verfügen.“ Orte also, an denen sie eine Perspektive entwickeln können.“ (Betzholz/Hinrichs/Kensche 2015a)

Einige Artikel thematisieren die Kriminalität, stellen aber gleichzeitig dar, dass die Kriminellen nur einen kleinen Teil der Gruppe ausmachen und Städte überfordert sind. Außerdem stehen Umgangsweisen mit Flüchtlingskindern und die Politik in der Kritik:

- Am **15.04.2015** schreibt **Die Zeit** über minderjährige Flüchtlinge: „Die Stadt kommt mit der Betreuung kaum hinterher. Manche sind kriminell, was viel Aufsehen macht.“ Es wird über 15 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Bullerdeich Nummer 6 berichtet: „Die Jugendlichen sind kriminelle Intensivtäter, die in einer Unterkunft des Kinder- und Jugendnotdienstes in Alsterdorf ihre Betreuer angegriffen haben. [...] Die Adresse [...] liegt in einem Industriegebiet, was vorab bereits zu Kritik führte. Zudem hat es dort bereits gebrannt [...] Neunmal musste die Polizei in den letzten zwei Wochen anrücken [...].“ Im Gespräch ist daher auch „[...] ein geschlossenes Heim für straffällig gewordene Flüchtlinge. [...] Ein Freiheitsentzug könnte im Einzelfall der richtige Weg sein [...] Dabei könne es darum gehen, die Jugendlichen vor sich selbst und anderen zu schützen.“ Aber sowohl die Unterkunft im Industriegebiet als auch die Idee eines geschlossenen Heims wird von Flüchtlingsverbänden und dem Kinderschutzbund kritisiert. Sie sehen „[...] das Kindeswohl gefährdet.“ Am Ende des Artikels wird eine Mitarbeiterin eines freien Jugendhilfevereins zitiert: „Kriminell und verhaltensauffällig? Dieses Bild junger Flüchtlinge sei alles andere als repräsentativ. [...] Die jungen Menschen arbeiten schwer an einer Verbesserung ihrer Situation. Ich stelle immer wieder fest: Diese jungen Leute wollen lernen, arbeiten, sich integrieren.“ (Lasarzik 2015)

- **Spiegel Online** titelt am **15.04.2015**: „Minderjährige Flüchtlinge. Jung, allein, traumatisiert. Ein erstochener 17-jähriger, eine ausgebrannte Unterkunft: Zwei Fälle in Hamburg rücken kriminelle jugendliche Flüchtlinge in den Blick. Für Panikmache taugen sie nicht.“ Die Täter „[...] waren den Behörden zufolge wegen Straftaten, Aggressivität und Drogenkonsums bekannt. Beide Fälle werfen ein Schlaglicht auf die Gruppe minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge, ein denkbar schlechtes. [...] Tatsächlich macht diese Gruppe nur einen Bruchteil der Asylsuchenden aus – der allerdings seit Jahren wie die Zahl der Bewerber insgesamt deutlich wächst.“ Mit dieser wachsenden Zahl der Flüchtlinge sind viele Städte überfordert. Es gibt „Zu wenig Plätze, zu wenig Personal, zu wenig Qualität.“ Das Landeskriminalamt Hamburg sagt: „[...] die Jugendlichen würden schnell aus nichtigem Anlass aggressiv, begingen oft Straftaten: Autoknacken, Taschen- oder Ladendiebstahl. Sie verhielten sich häufig respektlos, auch gegenüber staatlichen Institutionen. [...] Dass nicht alle Flüchtlinge

Musterknaben sind, findet Soziologin Claudia Diehl [...] wenig verwunderlich. [...] Den Teenagern fehle die Präsenz der Eltern als Autoritätspersonen. Zudem kämen viele unbegleitete Minderjährige traumatisiert in Deutschland an [...].“ Ähnlich sieht das Thomas Berthold vom Bundesfachverband Unbegleitet Minderjährige Flüchtlinge, für ihn „[...] verzerren wenige Fälle ohnehin die Wahrnehmung.“ (Schulz/Siemens 2015)

- **Die TAZ** titelt am **10.02.2015**: „Kriminelle Minderjährige. Bremen sperrt Flüchtlingskinder ein. [...] Jetzt ist's beschlossen: Die rot-grüne Bremer Landesregierung führt die geschlossenen Heime wieder ein. Darin unterkommen sollen straffällige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.“ Der Bürgermeister von Bremen allerdings hört das Wort „wegsperrn“ nicht gern. „Er spricht davon, dass man ‚vermeiden‘ wolle, dass Jugendliche weiter straffällig werden.“ Man hat es „[...] mit einigen sehr schwierigen Jugendlichen zu tun [...]“ die allerdings „[...] teilweise als Straßenkinder aufgewachsen, teilweise drogenabhängig, teilweise kriegstraumatisiert sind.“ Die Linkspartei und die Vereinigung der StrafverteidigerInnen kritisieren das Vorhaben, geschlossene Heime einzuführen: „Wenn Jugendliche mit Gewalt- oder Suchtproblemen zusammen untergebracht und isoliert werden, kann das ihre Probleme sogar verschärfen.“ Am Ende des Artikels wird klargestellt: „Die allermeisten jugendlichen Flüchtlinge sind indes unauffällig.“ (Zier 2015)

In allen 14 Artikeln steht das Thema der Kriminalität von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Fokus. Nur sehr selten wird nicht zwischen unbegleiteten und begleiteten minderjährigen Flüchtlingen unterschieden und einfach nur von „Flüchtlingskindern“ gesprochen. Meist geht es in den Artikeln um unbegleitete Flüchtlingskinder. Die Kriminalität wird in den Artikeln unter verschiedenen Aspekten dargestellt, sie wird jedoch immer ausführlich dargestellt, weshalb sich beim Leser das Bild des kriminellen, problematischen minderjährigen Flüchtlings in den Vordergrund drängt.

So thematisieren einige Artikel lediglich die Kriminalität von Flüchtlingskindern und transportieren damit das Bild, alle Flüchtlingskinder seien kriminell und „problematisch“. Andere Artikel beschreiben vor allem kriminelle Taten von minderjährigen Flüchtlingen und die Probleme, die sie den Städten bereiten und zeigen meist ganz kurz am Ende des Artikels auf, dass die Gruppe der kriminellen Flüchtlingskinder verhältnismäßig klein ist. Allerdings bleibt beim Leser durch die detaillierte Darstellung der kriminellen Taten primär das Bild des kriminellen Flüchtlingskindes hängen. Zudem werden die minderjährigen Flüchtlinge in diesen Artikeln oftmals als Objekte und nicht als Subjekte dargestellt, da sie die „Probleme“ einiger Städte sind.

Die weiteren Artikel versuchen eigentlich ein positives Bild aufzuzeigen, aber auch bei ihnen nimmt die Darstellung des Aspekts der Kriminalität bei minderjährigen Flüchtlingen einen großen Raum ein. Teilweise werden „Erfolgsgeschichten“ von jungen Flüchtlingen erzählt, die sich gut integriert haben und meistens wird dargestellt, dass die Kriminalität auch mit Traumatisierungen und der nicht angemessenen Behandlung und Unterbringung in

Deutschland in Zusammenhang steht. Hierbei gerät oftmals die Politik in die Kritik, die die minderjährigen Flüchtlinge wie Kinder und Jugendliche „zweiter Klasse“ behandelt, weshalb keine Integration gelingen kann. Aber auch hier steht die Kriminalität im Vordergrund, da von Bürgern berichtet wird, die in Angst vor Übergriffen leben und auch kriminelle Taten beschrieben werden. Unabhängig von der Kritik an der Politik, die minderjährige Flüchtlinge nicht ihren Bedürfnissen entsprechend behandelt und die Rechte von Flüchtlingskindern missachtet, prägt sich vor allem das Bild der kriminellen minderjährigen Flüchtlinge ein, die in Städten wie Hamburg zu „Problemen“ werden.

In sechs der 20 Artikel dagegen wird ein gänzlich anderes Kindbild von minderjährigen Flüchtlingen erkennbar. Sie berichten über Flüchtlingskinder, die endlich wieder Kinder sein können, zeigen Benachteiligungen auf, die Flüchtlingskinder in Deutschland erleben und kritisieren auch die Politik:

- **Die Süddeutsche** titelt am **24.03.2015**: „Wieder im Spiel. [...] In Halle 23 können junge Flüchtlinge endlich einmal Kind sein.“ Die Halle 23 „[...] ist ein buntes Freizeitheim inmitten der sonst öden Erstaufnahmeeinrichtung auf dem großen Areal der Bayernkaserne.“ Hier wird offene Jugendarbeit angeboten. „Nach mitunter jahrelanger gefährlicher und einsamer Odyssee können die jungen Flüchtlinge hier tun, was für ihre deutschen Altersgenossen ganz normal ist: herumtollen und Quatsch machen – unter pädagogischer Aufsicht.“ Die Sozialpädagogin Mirjam Scheck sagt: „Sie fühlen sich sicher. Die meisten dürfen hier das erste Mal Kinder sein. [...] Die haben alle einen großen Bedarf, zur Ruhe zu kommen.“ Die Stimmung in Halle 23 ist friedlich und ausgelassen: „Vor den bunt besprühten Wänden liefern sich zwei quiekende Buben mit Bobby-Cars ein Rennen, Jugendliche trippeln um einen Basketballkorb. In der Halle umwabert Reggea-Sound gackernde Kinder, die Kickertische bearbeiten, Tischtennisbälle herumschmettern, einstürzende Jenga-Türme bejubeln.“ Die Sozialpädagogin weiß: „Sie sehnen sich danach, in Frieden leben zu können.“ Außerdem berichtet sie von „[...] 17-Jährigen, die mit Dreijährigen ganz ungezwungen malen.“ Junge und ältere Kinder würden „[...] nach langer Abstinenz geradezu dürsten nach dem Kindsein.“ (Mühleisen 2015)

- **Die Süddeutsche** titelt am **04.09.2014**: „Endlich angekommen. Irrfahrten durch die Wüste, Gewalt auf der Flucht, die Eltern ermordet: Viele minderjährige Flüchtlinge sind seelisch schwer erschüttert, wenn sie in Deutschland ankommen.“ Es wird über eine neue Clearing Stelle in München berichtet, „Schutzstelle“ wird sie genannt, mit „Intensiv-Plätze für junge Leute“. Sie bietet „[...] den Heranwachsenden etwas Unbeschwertheit nach der schweren Zeit: Sie kochen und essen zusammen, malen und musizieren, spielen Fußball, machen Ausflüge.“ Die Teamleiterin der Schutzstelle sagt: „Manche sind akut suizidgefährdet. Es ist notwendig, dass sich rund um die Uhr jemand um sie kümmert [...]“. Das Problem ist: „Der Ausbau betreuter Wohngruppen kommt in München und ganz Bayern nur zäh voran. [...] Die Kommunen sind mit der Zusatz-Aufgabe überfordert.“ (Mühleisen 2014)

Im Fokus der weiteren Artikel steht vor allem die Politik, die Flüchtlingskinder nicht ihren Bedürfnissen entsprechend behandelt, Rechte missachtet und Benachteiligungen produziert:

- **Am 30.07.2014** titelt **Die Zeit**: „Endstation für Flüchtlingskinder. In Baden-Württemberg kommen immer mehr minderjährige Flüchtlinge an. Sie werden zwar nicht abgeschoben, haben aber auch keine Perspektive in Deutschland.“ Wird ein minderjähriger Flüchtling ohne Papiere in einem Zug aufgegriffen, muss das nächstgelegene Jugendamt informiert werde. „Was dann folgt, nennt der Paritätische Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg ein unseliges Aufeinanderprallen von Ausländer- und Jugendhilferecht – zulasten der jungen Flüchtlinge. Es komme zu ‚Abschreckung‘ und einer ‚Verschärfung der Existenzängste‘ [...].“ Außerdem beklagt die Diakonie Deutschland, „[...] dass geduldete Minderjährige auch noch deutlich schlechter medizinisch versorgt würden als krankenversicherte Gleichaltrige.“ Jugendämter „[...] sind verpflichtet, einen Hilfeplan zu erstellen und ein sogenanntes ‚Clearingverfahren‘ einzuleiten. [...] Aber die Strukturen scheinen an ihre Grenzen gekommen zu sein. In Freiburg zum Beispiel kümmert sich aktuell ein Amtsvormund um 50 junge Flüchtlinge gleichzeitig.“ Der Paritätische Wohlfahrtsverband im Südwesten kritisiert außerdem, dass „[...] das Ausländerrecht [...] ‚die Fortsetzung einer erfolgreichen Lebensperspektive‘ in Deutschland [...]“ verhindere. (Bäßler 2014)

- **Die TAZ** berichtet am **22.04.15**: „Umverteilung von Flüchtlingskindern. Kein Zug nach Nirgendwo. Das Gesetz zur Umverteilung minderjähriger Flüchtlinge auf die Länder befindet sich in der Feinabstimmung, dabei mehren sich die Bedenken der Flüchtlingsinitiativen.“ Thomas Berthold vom Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge kritisiert das Umverteilungsgesetz und sagt, dass der Gesetzentwurf lediglich „[...] bemüht ist, das Kindeswohl mit der quotalen Verteilung in Verbindung zu bringen.“ Der Sozialsenator von Hamburg dagegen freut sich, „[...] dass Hamburg in Zukunft deutlich weniger minderjährige Flüchtlinge aufnimmt als bislang.“ Die Sozialbehörde betont, dass „[...] die hohe Zahl der Flüchtlinge [...] in Hamburg ein ‚großes Problem‘ [...]“ sei. Daher rechnet sie sich aus: „Weniger minderjährige Flüchtlinge [...] bedeuten [...] mehr Hilfen für die Verbleibenden [...].“ Allerdings „[...] fehle in ländlichen Gebieten jede spezielle Infrastruktur für diese Gruppe, die einen Anspruch auf gezielte Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe hat. Eine Umverteilung verstoße deshalb gegen die ‚Vorrangigkeit des Kindeswohls‘, klagt die Bremer Bürgerschaftsabgeordnete [...].“ Der Sozialbehördensprecher Hamburgs hält dagegen: „[...] wir stoßen an die Grenzen unserer Kapazitäten [...]. Wir reden hier nicht über Dörfer und setzen keine Jugendlichen allein in einen Zug nach Nirgendwo.“ (Carini 2015)

- **Die Zeit Online** titelt am **27.01.2014**: „Regierung verteidigt deutsche Kinderrechte-Politik. Kinderrechte stünden bei politischen Entscheidungen oft an letzter Stelle, kritisiert Unicef. Die Bilanz des Familienministeriums vor den UN fällt positiver aus.“ Der Staatssekretär des Bundesfamilienministeriums findet „[...] die Situation unbegleiteter Minderjähriger, die in Deutschland Asyl suchten, habe sich verbessert.“ Der Sprecher des Netzwerks zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention hingegen findet „[...] die Behandlung unbegleiteter Flüchtlingskinder sei unzureichend. So würden Minderjährigen aus Kriegs- und Krisengebieten bis heute Traumatherapien und andere gesundheitliche Leistungen verweigert. Die Kinderrechtskonvention sehe aber vor, dass Flüchtlingskindern die gleichen Rechte gewährt werden wie anderen Kindern.“ (o.A. 2014b)

- **Die TAZ** titelt am **28.01.2015**: „Bremen wird Kinder los. Trotz anhaltender Kritik arbeitet das Bundesfamilienministerium daran, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bald, wie von Bremen gefordert, auf Bundesländer zu verteilen.“ Das allerdings würde das Wohl der Kinder übergehen. „Praktisch jeder große Sozial- oder Kinderrechts-Verband, von der Diakonie bis zur Unicef, verurteilt das Vorhaben.“ Laut dem Sozialressort-Sprecher kommt aber das Jugendhilfesystem in Bremen an seine Grenzen: „Eine Umverteilung sei also nicht trotz, sondern wegen des Kindeswohls geboten.“ (Baeck 2015)

Im Mittelpunkt des Interesses dieser Artikel steht die Kritik an der Politik, die Rechte missachtet, Benachteiligungen für minderjährige Flüchtlinge produziert, das Kindeswohl nicht an die erste Stelle setzt und Flüchtlingskindern nicht ihren Bedürfnissen entsprechend behandelt. Hier ist sehr klar das kritisierte Kindbild erkennbar, das Flüchtlingskinder mit eingeschränkten Bedürfnissen sieht, bei dem das Kindeswohl eine untergeordnete Rolle spielt. In dieser Kritik ist außerdem erkennbar, dass die Autoren ein gänzlich anderes Bild von Flüchtlingskindern haben, als die Politik. Sie sehen Flüchtlingskinder als bedürftig und als Rechtsträger an, bei denen das Kindeswohl an erste Stelle zu setzen ist.

## 6. Vergleich

Im öffentlichen Diskurs „Flüchtlingskinder“ in Deutschland sind im betrachteten Zeitraum von 2014 bis Juli 2015 zwei unterschiedliche Kindbilder erkennbar. Eines dieser Kindbilder ist dem Bild von deutschen Kindern sehr ähnlich. Das Bild von deutschen Kindern spricht Kindern eine besondere Natur zu, aus der Bedürfnisse resultieren. Kinder sind vor allem auf Schutz, Hilfe und Unterstützung von Erwachsenen angewiesen. Außerdem sind Kinder Subjekte mit eigenständigen Rechten. Um der Natur des Kindes gerecht zu werden, wird eine lange und behütete Kindheit angestrebt, die als „natürlich richtig“ angesehen wird. Da Kinder als „gefährdet“ gelten, muss man ihren Bedürfnissen gerecht werden, da sie selbst sonst in der Folge gefährlich sein können. Wenn Kinder Gegenstand politischer Debatten sind, kann ihre besondere Natur Entscheidungen legitimieren, da es sich bei kindlichen Bedürfnissen um natürliche Bedürfnisse handelt, die zwingend zu berücksichtigen sind. Bühler-Niederberger (2010: 29) spricht davon, dass politische Debatten über Kinder moralisch fragwürdig und überflüssig sind und „dass es keine politischen Diskussionen brauche, ja eigentlich nicht geben dürfe, wenn es um das Kind gehe.“ (Bühler-Niederberger 2005d: 249)

Im Gegensatz zu diesem Konsens, den es in der Politik über deutsche Kinder zu geben scheint, wird über Flüchtlingskinder sehr wohl diskutiert. Zunächst haben alle Akteure, sowohl politische Parteien als auch UNICEF und ein Teil der Medien das gleiche Grundverständnis von Flüchtlingskindern, das dem Bild von deutschen Kindern ähnelt. Flüchtlingskinder gelten sogar als besonders bedürftig, da sie aufgrund der Folgen der Flucht eine besondere und im Vergleich zu deutschen Kindern zugespitzte Bedürftigkeit besitzen. Sie gelten vor allem als schutzbedürftig und hilfsbedürftig. Politiker, die Gesellschaft und Deutschland allgemein sind in der Pflicht und sehen sich in der Pflicht diesen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Allerdings wurde in den weiteren Ausführungen erkennbar, dass, obwohl bei allen das gleiche Grundverständnis vorhanden ist, die gegenwärtige Situation und die rechtlichen Grundlagen von minderjährigen Flüchtlingen sehr unterschiedlich interpretiert und bewertet werden. Die eine Gruppe der sozialen Welten kommt zu dem Schluss, dass die derzeitige Lage der Flüchtlingskinder von Missständen geprägt ist, zeigt einen Handlungsbedarf auf und spricht teilweise auch Handlungsempfehlungen aus. Die andere Gruppe der sozialen Welten dagegen ist der Meinung, dass der „Status quo“ von Flüchtlingskindern „gut“ ist. „Status quo gut“ meint in diesem Fall, dass die gegenwärtige Situation zwar problembehaftet ist, aber trotzdem für „gut“ befunden wird.

So ist bei UNICEF, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und sowohl einem Teil der Medien als auch der SPD ein Bild von Flüchtlingskindern erkennbar, das diese vor allem als Kinder mit kindlichen Bedürfnissen, als Subjekte und als Rechtsträger sieht. Hinzu kommt, dass das Kindeswohl bei diesem Kindbild immer an erster Stelle zu stehen hat. Erkennbar wird dieses Kindbild vor allem an der Kritik, die diese Akteure an den gesetzlichen Grundlagen und der derzeitigen Regierung üben.

Im Gegensatz dazu steht das Kindbild, das in den rechtlichen Grundlagen, bei CDU/CSU, und der aktuellen Bundesregierung erkennbar ist. Durch das Festhalten an bestehenden Rechtsgrundlagen, die Flüchtlingskinder benachteiligen, Kinderrechte missachten und das Kindeswohl nicht immer an erste Stelle setzen, vertreten die Akteure dieser sozialen Welten ein Kindbild von Flüchtlingskindern, das diese im Vergleich mit deutschen Kindern als Kinder mit eingeschränkten Bedürfnissen darstellt und als Objekte ohne eigenständige Rechte ansieht. Dadurch, dass Rechtsgrundlagen, die offensichtlich den Bedürfnissen von Kindern nicht gerecht werden, gelobt werden und Aussagen getroffen werden, dass es Flüchtlingskindern in Deutschland gut geht und ein „halbwegs gutes“ Leben für Flüchtlingskinder als ausreichend angesehen wird, werden Flüchtlingskinder zu „Kindern zweiter Klasse“.

Die Medien spiegeln zu einem kleinen Teil das „positive“ Kindbild wieder, das auch UNICEF, Bündnis 90/Die Grünen, die Fraktion Die Linke und ein Teil der SPD vertreten.

Der größere Teil der Medien gibt der Debatte um Flüchtlingskinder jedoch noch eine andere Ausrichtung, da sie den Fokus vor allem auf die Kriminalität von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen legen. Auch wenn die Kriminalität unter verschiedenen Aspekten thematisiert wurde, nahm sie insgesamt einen großen Raum in den einzelnen Artikeln ein und produziert so das Bild, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kriminell sind.

Sehr auffällig am gesamten Diskurs „Flüchtlingskinder“ ist, dass sich fast alle Debatten und Beiträge in der Arena um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge drehten. Sowohl die Anfrage von Bündnis/90 Die Grünen als auch der Antrag von der Fraktion Die Linke thematisierten speziell die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. In den jeweiligen Debatten hierzu ging es daher vordergründig um unbegleitete Minderjährige.

Im Unterschied hierzu thematisiert die Studie von UNICEF „In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland“ speziell die Lage von begleiteten minderjährigen Flüchtlingskindern.

Auch in den Medien lag der Fokus hauptsächlich auf den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Nur sehr wenige Artikel differenzierten gar nicht zwischen begleiteten und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und sprachen einfach von „Flüchtlingskindern“.

Das Kindbild, das die gegenwärtige Situation von Flüchtlingskindern maßgeblich beeinflusst, wird hauptsächlich von den politischen sozialen Welten CDU/CSU, Bundesregierung und rechtliche Grundlagen vertreten. Diese sozialen Welten stellen in der Arena den „mächtigeren“, einflussreicheren Teil der Akteure dar. Die anderen sozialen Welten, versuchen, auf dieses Bild einzuwirken und es zu verändern.

## **7. Fazit**

Die vorliegende Arbeit hat sich mit der Frage beschäftigt, welches Kindbild von Flüchtlingskindern im öffentlichen Diskurs erkennbar ist. Zur Beantwortung der Frage wurde zunächst grundlegend die Kindheit als Konstruktion vorgestellt, um darzulegen, dass Kindheit gesellschaftlich konstruiert und damit wandelbar ist. Das gleiche gilt für auch für das Kindbild, das eine Gesellschaft von Kindern hat. Um einen Vergleich und Ansatzpunkt zu haben, wurde zunächst das Kindbild von deutschen Kindern vorgestellt. In der heutigen Zeit gelten Kinder in westlich geprägten Industrienationen als „das höchste Gut einer Gesellschaft“. Kindern wird eine besondere Natur zugeschrieben, aus der Bedürfnisse resultieren, denen Erwachsene gerecht werden müssen. Zudem gelten Kinder als kostbar, liebenswert und unschuldig. Außerdem sind Kinder aktive Subjekte und Träger eigener Rechte.

Für ein besseres Verständnis wurden dann wesentliche Hintergrundinformationen zum Thema Flüchtlingskinder vorgestellt. Als Flüchtlingskind wird zunächst jeder Flüchtling unter 18

Jahren bezeichnet. Unterschieden wird zwischen begleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die mit ihren Eltern und Familien fliehen und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die alleine fliehen. Es gibt eine Reihe von kinderspezifischen Fluchtgründen, wie beispielsweise die Rekrutierung als Kindersoldat, Zwangsheiraten oder körperliche und sexuelle Ausbeutung, die als Gründe für eine Flucht von Kindern alleine oder mit ihren Familien genannt werden können. Die Rechtsgrundlagen für Flüchtlingskinder sind die gleichen wie für erwachsene Flüchtlinge. Das Aufenthaltsgesetz, das Asylverfahrensgesetz und das Asylbewerberleistungsgesetz bestimmen und regeln maßgeblich das Leben von Flüchtlingen. Außerdem gibt es noch eine Reihe von internationalen Rechtsgrundlagen, auf die in dieser Arbeit aber kein Bezug genommen wurde. Für Kinder gelten zusätzlich noch die UN-Kinderrechtskonvention und das Sozialgesetzbuch 8. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gibt es die gesetzlich festgeschriebene Ausnahme, dass diese bereits mit 16 Jahren voll geschäftsfähig sind. Unbegleitete Flüchtlingskinder unter 16 Jahren sind vom Jugendamt in Obhut zu nehmen und erhalten dann Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 8, unbegleitete Flüchtlingskinder ab 16 Jahren müssen wie Erwachsene das Asylverfahren durchlaufen und zählen zu den Leistungsberechtigten des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Mithilfe des Konzeptes der Arena und der Grounded Theory von Anselm Strauß wurde das Datenmaterial ausgewertet. Die einzelnen Akteure in der Arena können hierbei verschiedenen sozialen Welten zugeordnet werden, die unterschiedliche Ziele verfolgen. In der vorliegenden Arbeit konnten die CDU/CSU und die SPD als derzeitige Bundesregierung gemeinsam mit den Rechtsgrundlagen als eine soziale Welt identifiziert werden, der die soziale Welt mit UNICEF als eine Non-Profit-Organisation, Bündnis 90/Die Grünen, die Fraktion Die Linke und Teile der SPD gegenübersteht. UNICEF kann hierbei nochmals als eine eigene soziale Welt angesehen werden, die aber in diesem Fall sehr ähnliche Ziele verfolgt wie die politischen Parteien Bündnis 90/Die Grünen, die Fraktion Die Linke und zumindest Teile der SPD. Außerdem gibt es noch die soziale Welt Medien. Ähnlich wie bei der Politik existieren auch hier zwei soziale Welten, die unterschiedliche Ziele verfolgen.

Die Analyse und der zusammenfassende Vergleich haben ergeben, dass sich im öffentlichen Diskurs Flüchtlingskinder zwei sehr unterschiedliche Bilder von Flüchtlingskindern erkennen lassen. Bei allen Akteuren war aber zunächst das gleiche Grundverständnis von Flüchtlingskindern sichtbar, nämlich dass diese bedürftig seien und man ihren Bedürfnissen nachkommen muss. Bei UNICEF, Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke und sowohl Teilen der SPD als auch der Medien war dann weitergehend ein Bild erkennbar, das

Flüchtlingskinder als Subjekte und Rechtsträger sieht und bei dem das Kindeswohl die höchste Priorität hat. Allerdings sind sie in Deutschland vielen Benachteiligungen ausgesetzt. Bei der CDU/CSU und der Bundesregierung, bestehend aus CDU/CSU und der SPD sowie bei den Rechtsgrundlagen ist dagegen ein Bild erkennbar, das Flüchtlingskinder als Erwachsene und Objekte mit eingeschränkten Bedürfnissen sieht. Ein großer Teil der Medien gab der Debatte noch eine weitere Ausrichtung und thematisierte in erster Linie die Kriminalität bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, so dass zu dem eher negativ konnotiertem Bild von Flüchtlingskindern noch die Eigenschaft kriminell hinzukommt. Zur Auswahl der Zeitungsartikel ist dabei noch zu sagen, dass hier Artikel aus überregionalen Zeitungen analysiert wurden, die vor allem über Hamburg und Bremen berichteten, wo es große Probleme mit der Kriminalität von unbegleiteten Flüchtlingskindern gab und gibt. Dieses Bild findet sich aber auch in anderen Zeitungen für andere Städte, wie beispielsweise in der Badischen Zeitung für Freiburg wieder.

Insgesamt fällt auf, dass sehr stark zwischen unbegleiteten und begleiteten Flüchtlingskindern unterschieden wird. Im Mittelpunkt der Debatten standen meist die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und die spezifischen Belange von begleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die UNICEF in der Studie „In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland“ aufzeigt, blieben meist völlig unbeachtet. Die rechtlichen Grundlagen unterscheiden nicht nur zwischen „begleitet“ und „unbegleitet“, sondern innerhalb der Gruppe der unbegleiteten Flüchtlingskinder auch noch zwischen asylmündigen unbegleiteten Flüchtlingskindern von 16 bis 18 Jahren und nicht asylmündigen unbegleiteten Flüchtlingskindern unter 16 Jahren.

Vergleicht man die Kindbilder von Flüchtlingskindern mit dem Kindbild von deutschen Kindern, fällt auf, dass das Bild von UNICEF, Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke sowie Teilen der Medien und der SPD dem von deutschen Kindern weitestgehend entspricht. Bei Flüchtlingskindern wird die Bedürftigkeit noch zugespitzt, da sich aus der Situation der Flucht eine besondere Schutz- und Hilfsbedürftigkeit im Vergleich zu „deutschen“ Kindern ergibt und Flüchtlingskinder erfahren im Vergleich zu deutschen Kindern viele Benachteiligungen. Aber in beiden Fällen werden die Kinder als Subjekte mit eigenständigen Rechten angesehen, deren Bedürfnissen die Gesellschaft nachkommen muss und bei denen das Kindeswohl an erster Stelle steht. Das Bild von Flüchtlingskindern, das bei der CDU/CSU, Bundesregierung und den rechtlichen Grundlagen zu erkennen ist, hat nur noch bedingt Ähnlichkeit mit dem Kindbild von deutschen Kindern. Die Bedürfnisse, die

Kindern eigentlich zugeschrieben werden, sind in diesem Fall eingeschränkt und die Kinder werden als Erwachsene und Objekte angesehen. Kinderrechte und das Kindeswohl werden an vielen Stellen missachtet.

Im Vergleich mit deutschen Kindern fällt außerdem auf, dass der Konsens, über Kinder nicht zu diskutieren bei Flüchtlingskindern nicht gegeben ist.

Aktuell gibt es in der Öffentlichkeit und in der Politik viele Diskussionen, beispielsweise müssen zwei EU-Richtlinien, die auch Kinder betreffen noch umgesetzt werden und ein Gesetzesvorschlag von Familienministerin Manuela Schwesig „Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ wird derzeit diskutiert. Die rechtlichen Grundlagen können sich folglich in nächster Zeit zum Positiven für Flüchtlingskinder ändern. Allerdings beinhaltet das neue Gesetz von Manuela Schwesig auch Punkte, die stark in der Kritik stehen, so zum Beispiel die Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Es bleibt somit abzuwarten, wie sich die neuen Gesetze tatsächlich auf die Lebensbedingungen von Flüchtlingskindern auswirken werden.

Der Titel der vorliegenden Arbeit ist angelehnt an den Titel der UNICEF Studie „In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland“. Aufgrund der dargestellten Sachverhalte in der Einleitung habe ich diesen Titel in Frage gestellt und bin auch der Frage nachgegangen, ob Flüchtlingskinder tatsächlich in erster Linie Kinder sind. Diese Frage ist klar mit einem Nein zu beantworten. Allein die Analyse der UNICEF Studie selbst hat gezeigt, dass der Titel eher ein Wunschgedanke von UNICEF sein muss und gleichzeitig vielleicht auch einen Appell an die Öffentlichkeit darstellt. Sie hat auch ergeben, dass sich die Kindheit von begleiteten Flüchtlingskindern im Spannungsfeld von Kindsein und Erwachsensein befindet, da begleitete Flüchtlingskinder oftmals Rollen und Verantwortlichkeiten von Erwachsenen übernehmen und einem familiären Druck ausgesetzt sind. Bei der restlichen Analyse standen, bedingt durch die Schwerpunktsetzung der Akteure, hauptsächlich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Mittelpunkt. Diese Analysen führten zu dem Ergebnis, dass unbegleitete Flüchtlingskinder an vielen Stellen derzeit wie Erwachsene behandelt werden und Flüchtlingskindern generell viele Bedürfnisse, die man Kindern zuschreibt, faktisch abgesprochen werden bzw., dass sie mit eingeschränkten Bedürfnissen dargestellt werden. Flüchtlingskinder sind also nicht in erster Linie Kinder. Ich würde sagen, sie sind in erster Linie Flüchtlinge. Wie in der Einleitung schon dargestellt, spielen Kinder in der derzeitigen Flüchtlingsdebatte neben vielen anderen Problemen eine untergeordnete Rolle und Bedürfnisse, Belange und Interessen von Kindern werden nicht thematisiert. Diskutiert und

berichtet wird derzeit täglich über die Flüchtlingslage allgemein, wie und wo die stark gestiegene Zahl von Flüchtlingen untergebracht werden soll, wie man die Situation an den Grenzen Europas verbessern kann, wie man Flüchtlinge sowohl national als auch international besser und gerechter verteilen kann, welche Länder man als „sichere Herkunftsländer“ ausweisen soll, um unnötige Asylanträge zu verhindern und über vieles Mehr. Die Benachteiligungen, denen Flüchtlingskinder aufgrund nationaler Gesetze ausgeliefert sind, die nicht ausreichende Beachtung sowohl der Kinderrechte als auch des Kindeswohls sind selten bis gar nicht Bestandteil der öffentlichen Berichterstattungen und Debatten. Es geht um allgemeinere Problematiken der Asylpolitik. Daher komme ich zu dem Schluss, dass Flüchtlingskinder in Deutschland nicht in erster Linie Kinder, sondern in erster Linie Flüchtlinge sind.

Insgesamt kann aus der vorgestellten Analyse der Schluss gezogen werden: „Kinder sind nicht gleich Kinder.“ (Adineh 2010: 79) Und Flüchtlingskinder sind nicht gleich Flüchtlingskinder.

## Literaturverzeichnis

- Adineh, Javad (2010): ...raus musst du noch lange nicht, sag‘ mir erst, wie alt du bist!  
Minderjährige im Flughafenverfahren, in: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): Kinderflüchtlinge.  
Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln, VS Verlag für  
Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 75-80
- Amtsberg, Luise (2015a): Pressemitteilung: Bei minderjährigen Flüchtlingen ist die Koalition  
ahnungslos, 24.07.2015, verfügbar unter: [http://luise-amtsberg.de/pressemitteilung-  
bei-minderjaehrigen-fluechtlingen-ist-die-koalition-ahnungslos/](http://luise-amtsberg.de/pressemitteilung-bei-minderjaehrigen-fluechtlingen-ist-die-koalition-ahnungslos/) (letzter Zugriff:  
21.08.2015, 12:58 Uhr)
- Amtsberg, Luise (2015b): Pressemitteilung: Schwesig missachtet Bedürfnisse junger  
Flüchtlinge, 16.05.2015, verfügbar unter: [http://luise-amtsberg.de/pressemitteilung-  
schwesig-missachtet-beduerfnisse-junger-fluechtlinge/](http://luise-amtsberg.de/pressemitteilung-schwesig-missachtet-beduerfnisse-junger-fluechtlinge/) (letzter Zugriff: 19.08.2015,  
16:23 Uhr)
- Ariès, Philippe (1975): Geschichte der Kindheit, Carl Hanser Verlag, München Wien, S. 93-  
111
- Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997  
(BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014  
(BGBl. I S. 2439) geändert worden ist
- Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I  
S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S.  
2439) geändert worden ist, verfügbar unter: [http://www.gesetze-im-  
internet.de/asylvfg\\_1992/BJNR111260992.html](http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/BJNR111260992.html) (letzter Zugriff: 19.08.2015, 20:57  
Uhr)
- Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S.  
162), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) geändert  
worden ist: [http://www.gesetze-im-  
internet.de/bundesrecht/aufenthg\\_2004/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/aufenthg_2004/gesamt.pdf) (letzter Zugriff: 19.08.2015, 20:45  
Uhr)

- Berthold, Thomas (2014): In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland, Deutsches Komitee für Unicef, Köln
- Bühler-Niederberger, Doris (2005a): Einleitung: Der Blick auf das Kind – gilt der Gesellschaft, in: Dies. (Hrsg.): Macht der Unschuld. Das Kind als Chiffre, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 9-22
- Bühler-Niederberger, Doris (2005b): Generationale Ordnung und „moralische Unternehmen“, in: Hengst, Heinz/Zeiher, Helga (Hrsg.): Kindheit soziologisch, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 111-133
- Bühler-Niederberger, Doris (2005c): Kindheit und die Ordnung der Verhältnisse. Von der gesellschaftlichen Macht der Unschuld und dem kreativen Individuum, Juventa Verlag, Weinheim, S. 9-20, 101-127
- Bühler-Niederberger, Doris (2005d): „Stumme Hilferufe hören“ – Naturalisierung und Entpolitisierung deutscher Politik an der Wende zum 21. Jahrhundert, in: Dies. (Hrsg.): Macht der Unschuld. Das Kind als Chiffre, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 227-259
- Bühler-Niederberger, Doris (2010): Organisierte Sorge für Kinder, Eigenarten und Fallstricke – eine generationale Perspektive, in: Bühler-Niederberger, Doris/Mierendorff, Johana/Lange, Andreas (Hrsg.): Kindheit zwischen fürsorglichem und gesellschaftlicher Teilhabe. Kindheit als Risiko und Chance, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 17-41
- Bühler-Niederberger, Doris (2011): Lebensphase Kindheit. Theoretische Ansätze, Akteure und Handlungsräume, Juventa Verlag, Weinheim, S. 13-14, 44-52, 69-114
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2012): Politisch Verfolgte genießen Asyl. Asylrecht hat in Deutschland Verfassungsrang, Nürnberg, verfügbar unter: <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylrecht/asylrecht-node.html> (letzter Zugriff: 19.08.2015, 13:45 Uhr)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2014a): Abschiebungsverbote, Nürnberg, verfügbar unter: <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Abschiebungsverbote/abschiebungsverbote-node.html> (letzter Zugriff: 19.08.2015, 14:20 Uhr)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2014b): Flüchtlingsschutz, Nürnberg, verfügbar unter:

<http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Fluechtlingsschutz/fluechtlingsschutz-node.html> (letzter Zugriff: 21.08.2015, 12:08 Uhr)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2014c): Das deutsche Asylverfahren - ausführlich erklärt Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen, Nürnberg, verfügbar unter: [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile) (letzter Zugriff: 19.08.2015, 14:51Uhr)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2014d): Rechtsfolgen der Entscheidung. Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels, Nürnberg, verfügbar unter:

<http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Rechtsfolgen/rechtsfolgen-node.html> (letzter Zugriff: 19.08.2015, 14:34 Uhr)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2014e): Subsidärer Schutz, Nürnberg, verfügbar

unter: <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Subsidiaer/subsidiaer-node.html> (letzter Zugriff: 19.08.2015, 15:03 Uhr)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015a): Das Bundesamt in Zahlen 2014. Asyl, Migration und Integration, Nürnberg, S. 10-23

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015b): Über 218.000 Asylanträge, 19.08.2015, Berlin verfügbar unter:

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2015/20150819-asylgeschaefsstatistik-juli.html?nn=1367522> (letzter Zugriff: 20.08.2015, 12:18 Uhr)

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V (2013): Kinder zweiter Klasse. Bericht zur Lebenssituation junger Flüchtlinge in Deutschland an die Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Berlin, verfügbar unter: <http://www.b-umf.de/de/startseite/bericht-zur-umsetzung-hg-von-kinderrechten-in-deutschland-bei-minderjaehrigen-fluechtlingen> (letzter Zugriff: 20.08.2015, 12:31)

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (2015): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, Berlin, verfügbar unter:

<http://www.b-umf.de/de/startseite/stellungnahme-zum-umverteilungsgesetz> (letzter Zugriff: 21.08.2015, 15:23)

Bundesministerium des Innern (2014): Neuregelungen im Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht. Bundesrat billigt Gesetzentwürfe zu sicheren Herkunftsstaaten und Staatsangehörigkeitsrecht, Nachricht vom 19.09.2014, Berlin, verfügbar unter:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2014/09/neuregelungen-zum-asylverfahren-und-zur-optionspflicht.html> (letzter Zugriff: 21.08.2015, 12:03 Uhr)

Bundesministerium des Innern (2015): Zahl der Asylbewerber erreicht neues Allzeithoch. Bundesinnenminister stellt Jahresprognose zur erwarteten Zahl an Asylanträgen vor, 19.08.2015, Berlin, verfügbar unter:

<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/08/neue-asylprognose-vorgelegt.html> (letzter Zugriff: 22.08.2015, 11:30 Uhr)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015): Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, Pressemitteilung vom 15.07.2015, Berlin, verfügbar unter:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Presse/pressemitteilungen,did=217774.html> (letzter Zugriff: 21.08.2015, 17:45 Uhr)

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, verfügbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html> (letzter Aufruf: 23.08.2015, 18:20 Uhr)

Convention on the Rights of the Child. Adopted by the General Assembly of the United Nations on 20 November 1989, verfügbar unter:

<http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx> (letzter Zugriff: 23.08.2015, 18:31 Uhr)

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist, verfügbar unter:

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sgb\\_8/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sgb_8/gesamt.pdf) (letzter Zugriff: 23.08.2015, 15:45 Uhr)

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (1994): Flüchtlingskinder. Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung, verfügbar unter: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98c8d4> (letzter Zugriff: 23.08.2015, 11:05 Uhr)

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (2009): *Compassio. Handbuch zur Menschenrechtsbildung mit Kindern*, Berlin, S. 21-24

Die Bundesregierung (2015): Merkel im ZDF-Sommerinterview. Flüchtlingspolitik: Gemeinsame Antworten finden, 16.08.2015, Berlin, verfügbar unter: <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/08/2015-08-16-merkel-interview-zdf.html> (letzter Zugriff: 20.08.2015, 12:10 Uhr)

European Court of Human Rights (1950): *European Convention on Human Rights as amended by Protocols Nos. 11 and 14 supplemented by Protocols Nos. 1, 4, 6, 7, 12 and 13*, verfügbar unter: [http://www.echr.coe.int/Documents/Convention\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_ENG.pdf) (letzter Zugriff: 23.08.2015, 10:50 Uhr)

Förderverein PRO ASYL (2011a): *Flüchtlingskinder in Deutschland. Politischer und gesellschaftlicher Handlungsbedarf nach Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention*, Frankfurt/Main

Förderverein PRO ASYL (2011b): *Kinderrechte für Flüchtlingskinder ernst nehmen! Gesetzlicher Änderungsbedarf aufgrund der Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention*, Frankfurt/Main

Keller, Reiner (2004): *Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen*, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S.7-14

Müller, Andreas (2014): *Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)*, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg, S. 16-29

- Qvortrup, Jens (1993): Die soziale Definition von Kindheit, in: Marefka, Manfred/Nauck, Bernhard (Hrsg.): Handbuch der Kindheitsforschung, Luchterhand Verlag GmbH & Co. KG., Neuwied, Kriftel, Berlin, S. 109-124
- Qvortrup, Jens (2005): Kinder und Kindheit in der Sozialstruktur, in: Hengst, Heinz/Zeiher, Helga (Hrsg.): Kindheit soziologisch, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 27-47
- Riedelsheimer, Albert (2010): Altersfestsetzung bei Unbegleiteten Minderjährigen, in: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 71-74
- Rieger, Uta (2010): Kinder auf der Flucht, in: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 21-26
- Schmieglitz, Stephan (2014): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung, Lambertus Verlag GmbH, Freiburg, S. 15-18, 32-40, 97-120
- Schwarz, Ulrike/Tamm, Anne (2010): Das Gesetz zur Kinder- und Jugendhilfe/Sozialgesetzbuch VIII und seine Auswirkung auf Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge, in: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 37-48
- Strauss, Anselm (1993): Continual Permutations of Action, DeGruyter, New York, S. 225-243
- Strauss, Anselm/Corbin, Juliet (1996): Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung, BELTZ Psychologie Verlags Union, Weinheim, S. 39-42
- Strübing, Jörg (2005): Pragmatistische Wissenschafts- und Technikforschung. Theorie und Methode, Campus Verlag, Frankfurt/New York, S. 185-190
- United Nations High Commissioner for Refugees (2015a): Pressemitteilung. Weltweit fast 60 Millionen Menschen auf der Flucht, Berlin, verfügbar unter: <http://www.unhcr.de/home/artikel/f31dce23af754ad07737a7806dfac4fc/weltweit-fast-60-millionen-menschen-auf-der-flucht.html> (letzter Zugriff: 22.08.2015, 14:03 Uhr)

United Nations High Commissioner for Refugees (2015b): World at War. UNHRC Global Trends Forced Displacement 2014, Genf, S. 2-4

Voigt, Claudius (2010): Finanzielle Leistungen auf der Grundlage Gesetzlicher Vorgaben, in: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 49-58

Zeiger, Helga (1996): Von Natur aus Außenseiter oder gesellschaftlich marginalisiert? Zur Einführung, in: Zeiger, Helga/Büchner, Peter/Zinnecker, Jürgen (Hrsg.): Kinder als Außenseiter? Umbrüche in der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Kindern und Kindheit, Juventa Verlag, Weinheim und München, S. 7-27

## Analysematerial

Arndt, Markus/Aswad, Nadja (2015): Raus aus der Feuerbergstraße. Junge Flüchtlinge ins Industriegebiet, in: Die Bild, 16.01.2015, verfügbar unter:  
<http://www.bild.de/regional/hamburg/fluechtling/junge-fluechtlinge-ins-industriegebiet-39361592.bild.html> (letzter Zugriff: 16.08.2015, 12:00 Uhr)

Aswad, Nadja (2015): Jeden Tag eine Straftat. Die Verbrechen-Liste der Jung-Kriminellen, in: Die Bild, 14.01.2015, verfügbar unter:  
<http://www.bild.de/regional/hamburg/jugendkriminalitaet/die-verbrechens-liste-der-jung-kriminellen-39326346.bild.html> (letzter Zugriff: 22.08.2015, 16:15 Uhr)

Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist, verfügbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/asyblg/BJNR107410993.html> (letzter Zugriff: 21.08.2015, 09:45 Uhr)

Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist, verfügbar unter: [http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg\\_1992/BJNR111260992.html](http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/BJNR111260992.html) (letzter Zugriff: 19.08.2015, 20:57 Uhr)

- Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist: [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/aufenthg\\_2004/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/aufenthg_2004/gesamt.pdf) (letzter Zugriff: 19.08.2015, 20:45 Uhr)
- Baeck, Jean-Philipp (2015): Junge Flüchtlinge in Bremen. Bremen wird Kinder los, in: Die Tageszeitung, 28.01.2015, verfügbar unter: <http://www.taz.de/Junge-Fluechtlinge-in-Bremen/!153722/> (letzter Zugriff: 17.08.2015, 21:00 Uhr)
- Bäßler, Rüdiger (2014): Asylpolitik. Endstation für Flüchtlingskinder, in: Die Zeit, 30.07.2014, verfügbar unter: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-07/kinder-einwanderung-fluechtlinge-asyl> (letzter Zugriff: 19.08.2015, 15:10 Uhr)
- Beitzer, Hannah (2015): Minderjährige Flüchtlinge in Hamburg. Die Flucht endet, das Trauma bleibt, in: Süddeutsche Zeitung, 11.05.2015, verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/panorama/2.220/minderjaehrige-fluechtlinge-in-hamburg-die-flucht-endet-das-trauma-bleibt-1.2467625> (letzter Zugriff: 16.08.2015, 20:40 Uhr)
- Berthold, Thomas (2014): In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland, Deutsches Komitee für Unicef, Köln
- Betzholz, Dennis/Hinrichs, Per/Kensche, Christine (2015a): Allein auf der Flucht. Viele Kommunen sind mit der Betreuung minderjähriger, unbegleiteter Flüchtlinge überfordert. In Hamburg sorgt nun der Fall einer tödlichen Messerstecherei für Aufsehen, in: Welt am Sonntag, Ausgabe 16, 19.04.2015, verfügbar unter: <http://www.welt.de/print/wams/vermishtes/article139749014/Allein-auf-der-Flucht.html> (letzter Zugriff: 18.08.2015, 14:50 Uhr)
- Carini, Marco (2015): Umverteilung von Flüchtlingskindern. „Kein Zug nach Nirgendwo“, in: Die Tageszeitung, 22.04.2015, verfügbar unter: <http://www.taz.de/!158588/> (letzter Zugriff: 18.08.2015, 11:19 Uhr)
- Deutscher Bundestag (2014a): Große Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, Volker Beck (Köln), Katja Dörner, Doris Wagner, Matthias Gastel, Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele

und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland, 15.10.2014, Drucksache 18/2999, Berlin, verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/029/1802999.pdf>, (letzter Zugriff: 23.08.2015, 10:39 Uhr)

Deutscher Bundestag (2014b): Stenografischer Bericht, 73. Sitzung, 04.12.2014

Plenarprotokoll 18/73, verfügbar unter:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/18/18073.pdf> (letzter Zugriff: 21.08.2015, 12:28 Uhr), S. 6895-6915

Deutscher Bundestag (2015a): Antrag der Abgeordneten Norbert Müller (Potsdam), Ulla Jelpke, Sigrid Hupach, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Cornelia Möhring, Harald Petzold (Havelland), Katrin Werner, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit einer starken Jugendhilfe aufnehmen, 03.03.2015, Drucksache 18/4185, Berlin, verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/041/1804185.pdf> (letzter Zugriff: 22.08.2015, 10:23 Uhr)

Deutscher Bundestag (2015b): Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/2999 –, 15.07.2015, Drucksache 18/5564, Berlin, verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/055/1805564.pdf> (letzter Zugriff: 22.08.2015, 10:15 Uhr)

Deutscher Bundestag (2015c): Stenografischer Bericht, 91. Sitzung, 05.03.2015,

Plenarprotokoll 18/91, verfügbar unter:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/18/18091.pdf> (letzter Zugriff 23.08.2015, 10:30 Uhr), S. 8713-8720

Friederichs, Hauke (2015): Flüchtlingspolitik. Wahlkampf mit den MUFs, in: Die Zeit, 27.01.2015, verfügbar unter: <http://www.zeit.de/hamburg/politik-wirtschaft/2015-01/hamburg-minderjaehrige-fluechtlinge-wahlkampf-cdu> (letzter Zugriff 17.08.2015, 08:00 Uhr)

- Kempkens, Sebastian (2015): Junge Flüchtlinge: Am Ende der Welt, in: Die Zeit, 7/2015, 15.05.2015, verfügbar unter: <http://www.zeit.de/2015/17/junge-fluechtlinge-vorbestraft-rettung> (letzter Zugriff 16.08.2015, 17:29 Uhr)
- Lasarzik, Annika (2015): Minderjährige Flüchtlinge. Vormund gesucht, in: Die Zeit, 15.04.2015, verfügbar unter: <http://www.zeit.de/hamburg/stadtleben/2015-04/minderjaehrige-fluechtlinge-hamburg> (letzter Zugriff 19.08.2015, 10:46 Uhr)
- Mühleisen, Stefan (2014): Minderjährige Flüchtlinge. Endlich angekommen, in: Süddeutsche Zeitung, 04.09.2014, verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/2.220/minderjaehrige-fluechtlinge-in-muenchen-endlich-angekommen-1.2115119> (letzter Zugriff 17.08.2015, 15:23 Uhr)
- Mühleisen, Stefan (2015): Jugend. Wieder im Spiel, in: Süddeutsche Zeitung, 24.03.2015, verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/jugend-wieder-im-spiel-1.2406384> (letzter Zugriff 21.08.2015, 20:41 Uhr)
- o.A. (2014a): Dossier des LKA. Polizei kapituliert vor kriminellen Flüchtlingskindern, in: Die Welt, 30.11.2014, verfügbar unter: <http://www.welt.de/regionales/hamburg/article134823100/Polizei-kapituliert-vor-kriminellen-Fluechtlingskindern.html> (letzter Zugriff 19.08.2015, 19:17 Uhr)
- o.A. (2014b) UN-Kinderrechtskonvention. Regierung verteidigt deutsche Kinderrechte-Politik, in: Die Zeit Online, 27.01.2014, verfügbar unter: <http://www.zeit.de/gesellschaft/2014-01/kinderrechte-deutschland-un> (letzter Zugriff 16.08.2015, 14:32 Uhr)
- Schulz. Benjamin/Siemens, Ansgar (2015): Minderjährige Flüchtlinge. Jung, allein, traumatisiert, in: Spiegel, 15.04.2015, verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/minderjaehrige-unbegleitete-fluechtlinge-schwierige-lage-in-grossstaedten-a-1028701.html> (letzter Zugriff 22.08.2015, 11:46 Uhr)
- Trotier, Kilian/Levy, Sarah/Twickel, Christoph (2015): Minderjährige Flüchtlinge. Was macht man mit denen?, in: Die Zeit, 6/2015, 26.02.2015, verfügbar unter: <http://www.zeit.de/2015/06/fluechtlinge-minderjaehrig-hamburg> (letzter Zugriff 20.08.2015, 09:31 Uhr)

- Twickel, Christoph (2015): Flüchtlingsheim: Im Wartezimmer, in: Die Zeit, 17/2015, 24.04.2015, verfügbar unter: <http://www.zeit.de/2015/17/fluechtlingsheim-gewalt-sozialarbeiter> (letzter Zugriff 16.08.2015, 13:12 Uhr)
- Zand-Vakili, André/Balasko, Sascha (2015): Asyl in Hamburg. Polizei alarmiert von Straftaten junger Flüchtlinge, in: Die Welt, 07.01.2015, verfügbar unter: <http://www.welt.de/regionales/hamburg/article136108482/Polizei-alarmiert-von-Straftaten-junger-Fluechtlinge.html> (letzter Zugriff 18.08.2015, 16:51 Uhr)
- Zand-Vakili (2014): Hamburg. Hunderte junger Flüchtlinge untergetaucht, in: Die Welt, 27.11.2014, verfügbar unter: <http://www.welt.de/regionales/hamburg/article134773399/Hunderte-junger-Fluechtlinge-untergetaucht.html> (letzter Zugriff 16.08.2015, 12:40 Uhr)
- Zier, Jan (2015): Kriminelle Minderjährige. Bremen sperrt Flüchtlingskinder ein, in: Die Tageszeitung, 10.02.2015, verfügbar unter: <http://www.taz.de/!154501/> (letzter Zugriff 16.08.2015, 12:23 Uhr)

## Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Stellen sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift